

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 24. August 1950

36. Stück

- 167.** Bundesgesetz: Außerkraftsetzung des Artikels II des Bundesgesetzes über die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expressguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen.
- 168.** Bundesgesetz: Aufhebung des Bundesgesetzes über die Neufestsetzung von Postgebühren und der Fernmeldegebühren.
- 169.** Verordnung: Neufestsetzung der Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expressguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen.
- 170.** Verordnung: Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Postordnung.
- 171.** Verordnung: Postgebührenordnung 1951 — PGO. 1951.
- 172.** Verordnung: Fernmeldegebührenverordnung 1951.

167. Bundesgesetz vom 18. Juli 1951, womit der Artikel II des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 139, über die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expressguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen außer Kraft gesetzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Artikel II des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 139, womit die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expressguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen neu festgesetzt wurden, wird mit Ablauf des 31. August 1951 außer Kraft gesetzt.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.

Figl Körner Waldbrunner

168. Bundesgesetz vom 18. Juli 1951, betreffend die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 138, über die Neufestsetzung von Postgebühren und der Fernmeldegebühren.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 138, über die Neufestsetzung von Postgebühren und der Fernmeldegebühren tritt mit Ablauf des 31. August 1951 außer Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.

Figl Körner Waldbrunner

169. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 28. Juli 1951, womit die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expressguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen neu festgesetzt werden.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180), werden die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expressguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde betriebenen Privatbahnen mit Gültigkeit vom 1. September 1951 neu festgesetzt wie folgt:

I.

Beförderungspreise für Personen.

A. Fahrpreise für die 3. Klasse:

- für Entfernungen von 1 bis 100 km wird der Fahrpreis für das Tarifikilometer und auf Entfernungen von 101 bis 250 km für das Tarifikilometer und das Zonenende zum Einheitssatz von 20 g berechnet. Der Mindestfahrpreis beträgt 80 g;
- für die Entfernungen von 251 bis 400 km wird der Teilfahrpreis zum Einheitssatz von 18 g für das Tarifikilometer und das Zonenende berechnet und dem Fahrpreis für 250 km zugezählt;
- für die Entfernungen von 401 bis 500 km wird der Teilfahrpreis zum Einheitssatz von 16 g für das Tarifikilometer und das Zonenende berechnet und dem Fahrpreis für 400 km zugezählt;
- für die Entfernungen von 501 bis 700 km wird der Teilfahrpreis zum Einheitssatz von 12 g für das Tarifikilometer und das Zonenende berechnet und dem Fahrpreis für 500 km zugezählt;

- e) für die Entfernungen von 701 bis 1100 km wird der Teilfahrpreis zum Einheitssatz von 10 g für das Tarifikilometer und das Zonenende berechnet und dem Fahrpreis für 700 km zugezählt.

Alle Fahrpreise für die Entfernungen von 250 bis 700 km werden auf durch 20 ohne Rest teilbare Beträge aufgerundet.

B. Fahrpreise für die 2. Klasse:

- a) die Fahrpreise für die 2. Klasse Personenzug betragen das Eineinhalbfache des Fahrpreises für die 3. Klasse;
b) die Fahrpreise für die 2. Klasse Schnellzug betragen das Doppelte des Fahrpreises für die 3. Klasse.

C. Fahrpreise für die 1. Klasse:

Die Fahrpreise für die 1. Klasse Schnellzug betragen das Zweieinhalbfache des Fahrpreises für die 3. Klasse.

II.

Frachtsätze für Reisegepäck und Expressgut.

km	Reisegepäck für alle Züge für je angefangene 10 kg in S	Expressgut für alle Züge für je angefangene 10 kg in S
1— 20	2'00	3'00
21— 40	2'20	3'30
41— 60	2'40	3'60
61— 80	2'60	3'90
81— 100	2'80	4'20
101— 120	3'00	4'50
121— 140	3'20	4'80
141— 160	3'40	5'10
161— 180	3'60	5'40
181— 200	3'80	5'70
201— 220	4'00	6'00
221— 240	4'20	6'30
241— 260	4'40	6'60
261— 280	4'60	6'90
281— 300	4'80	7'20
301— 320	5'00	7'50
321— 340	5'20	7'80
341— 360	5'40	8'10
361— 380	5'60	8'40
381— 400	5'80	8'70
401— 420	6'00	9'00
421— 440	6'20	9'30
441— 460	6'40	9'60
461— 480	6'60	9'90
481— 500	6'80	10'20

km	Reisegepäck für alle Züge für je angefangene 10 kg in S	Expressgut für alle Züge für je angefangene 10 kg in S
501— 520	7'00	10'50
521— 540	7'20	10'80
541— 560	7'40	11'10
561— 580	7'60	11'40
581— 600	7'80	11'70
601— 620	8'00	12'00
621— 640	8'20	12'30
641— 660	8'40	12'60
661— 680	8'60	12'90
681— 700	8'80	13'20
701— 720	9'00	13'50
721— 740	9'20	13'80
741— 760	9'40	14'10
761— 780	9'60	14'40
781— 800	9'80	14'70
801— 820	10'00	15'00
821— 840	10'20	15'30
841— 860	10'40	15'60
861— 880	10'60	15'90
881— 900	10'80	16'20
901— 920	11'00	16'50
921— 940	11'20	16'80
941— 960	11'40	17'10
961— 980	11'60	17'40
981— 1000	11'80	17'70
1001— 1020	12'00	18'00
1021— 1040	12'20	18'30
1041— 1060	12'40	18'60
1061— 1080	12'60	18'90
1081— 1100	12'80	19'20

III.

Beförderungspreise für Hunde.

Die Beförderungspreise für Hunde betragen den halben Personen-Fahrpreis für die 3. Klasse.

Waldbrunner

170. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 1. August 1951, womit einige Bestimmungen der Postordnung ergänzt und abgeändert werden.

Auf Grund der §§ 23 und 24 des Postgesetzes (Ah. Patent vom 5. November 1837, PGS. Nr. 47 aus 1838) und, soweit Postbeförderungsgebühren berührt werden, auf Grund des zu-

stimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 12. Juli 1951 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180), wird verordnet:

Artikel I.

Die Bestimmungen der Postordnung vom 17. November 1926, BGBl. Nr. 329, in der mit der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 21. November 1946, BGBl. Nr. 205, bewirkten und mit den Verordnungen des Bundesministeriums für Verkehr vom 19. Juli 1948, BGBl. Nr. 153 und BGBl. Nr. 172, und vom 20. Mai 1949, BGBl. Nr. 126, sowie mit der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 23. Oktober 1950, BGBl. Nr. 206, abgeänderten Fassung, werden wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 1 sind im ersten Satz die Worte „enthält die einen Anhang dieser Postordnung bildende Gebührenordnung“ durch die Worte „enthält die Postgebührenordnung“ zu ersetzen.

Im § 11 Abs. 3 sind im zweiten Satz die Worte „Angaben (Verzehrungssteuern, Zölle, u. dgl.)“ zu ersetzen durch „Abgaben (Verbrauchssteuern, Zölle u. dgl.)“.

Im § 11 Abs. 4 ist im zweiten Satz der Wortlaut „Brief- oder Postkarten“ abzuändern auf „Briefe oder Postkarten“.

§ 15 Abs. 2 lit. a und b hat zu lauten:

a) Postmarken (Brief- und Nachmarken). Zur Entrichtung einzelner Arten von Gebühren können besondere Postmarken ausgegeben werden. Die Postverwaltung kann aus besonderen Anlässen Sonderpostmarken mit oder ohne Zuschlag für nichtpostalische Zwecke, der bei der Berechnung der Freimachungsgebühr außer Betracht bleibt, ausgeben. Die Höhe der Auflage der Sonderpostmarken, den Verkaufspreis, den Ort des Verkaufes und den Verkaufsbeginn, die Gültigkeitsdauer und sonstige Bedingungen für ihren Vertrieb bestimmt die Postverwaltung. Die Ausgabe von Sonderpostmarken wird fallweise besonders kundgemacht.

b) Aufdrucke von Postfreistempeln;

Im § 16 Abs. 1 ist das Wort „Wohltätigkeitspostmarken“ durch „Sonderpostmarken“ zu ersetzen.

Im § 16 Abs. 3 lit. c ist das Wort „Wohltätigkeitspostmarken“ durch „Sonderpostmarken“ zu ersetzen.

§ 17 erhält die Überschrift: „Aufdruck von Postfreistempeln“. Der ganze Abs. 1 und die

Zeile: „(2) Aufdruck von Postfreistempeln:“ sind zu streichen. Im ersten Satz des verbleibenden Absatzes sind die Worte „auch“ und „bei Barzahlung der Postgebühren“ zu streichen.

§ 19 Abs. 2 lit. a erhält folgenden Wortlaut:

a) Briefmarken, die aus irgendeinem Grunde zur Freimachung unbrauchbar geworden sind, können, mit Ausnahme von Sonderpostmarken, bei jedem Postamt gegen Postwertzeichen im selben Wertbetrage umgetauscht werden, wenn

1. ihre Echtheit und Gültigkeit außer Zweifel steht,
2. die Marken unversehrt sind und
3. die Marken auf den betreffenden Briefumschlägen u. dgl. oder auf einem Blatt Papier aufgeklebt zum Umtausch eingereicht werden.“

Im § 19 entfällt Abs. 3. Die Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnung 3 bis 6.

Im § 23 Abs. 3 Z. 1 treten im ersten Satz an Stelle der Worte „(einschließlich Wohltätigkeitspostmarken und anderen Sonderpostmarken)“ die Worte „(einschließlich der Sonderpostmarken)“.

Im § 27 Abs. 3 tritt im ersten Satz an die Stelle des Betrages von „25 S“ der Betrag von „100 S“.

Im § 29 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von „25 S“ der Betrag von „100 S“.

§ 32 Abs. 2 lit. c erster Satz hat zu lauten: „Auf gewöhnlichen Drucksachensendungen sowie auf gewöhnlichen Mischsendungen im Einzelgewichte bis 50 g wird eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Empfängers zugelassen, zum Beispiel an einen Haushaltungsvorstand, an eine Wohnpartei, an einen Lehrer, an einen Geschäftsinhaber (Verteilungsdrucksachen, Verteilungsmischsendungen).“

§ 35 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten: „Verfügungen für den Fall der Unbestellbarkeit von Paketen sind auf den Paketen selbst tunlichst oberhalb der Anschrift und auf der Rückseite der Paketkarten anzubringen.“

Im § 48 erhalten die Abs. 1 bis 3 die Bezeichnung 2 bis 4.

Als neuer Abs. 1 ist einzufügen:

„(1) Briefe werden im Ortsverkehr gegen ermäßigte Gebühr befördert.

Als Ortsverkehr gilt der Verkehr

- a) innerhalb des Postbezirkes (§ 111) des für den Aufgabeort zuständigen Zustellpostamtes,

- b) zwischen den zu einem Ortsgebührenbezirk zusammengefaßten Postbezirken zweier oder mehrerer Zustellpostämter.

Die Ortsgebührenbezirke werden besonders kundgemacht.“

§ 48 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ein nicht oder unzureichend freigemachter Brief wird mit dem Doppelten des Betrages belastet, der an der Gebühr für einen freigemachten Brief von gleichem Gewicht fehlt. Die einzuhebende Mindestgebühr wird jeweils besonders kundgemacht.“

Ein nicht freigemachter gewöhnlicher Geschäftsantwortbrief (§ 47 Abs. 2) wird zu Lasten des Empfängers nur mit der um ein Viertel erhöhten Gebühr für einen freigemachten gleichartigen Brief belegt, wenn der Empfänger dem Postamte schriftlich mitgeteilt hat, daß er für Geschäftsantwortbriefe verwendbare Umschläge versenden wird. Die sich hierbei allenfalls ergebenden Groschenbruchteile werden auf ganze Groschen aufgerundet.“

Im § 50 erhalten die Abs. 1 bis 4 die Bezeichnung 2 bis 5.

Als neuer Abs. 1 ist einzufügen:

„(1) Postkarten werden im Ortsverkehr gegen ermäßigte Gebühr befördert. Was als Ortsverkehr gilt, ist aus § 48 Abs. 1 zu ersehen.“

§ 50 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Eine nicht oder unzureichend freigemachte einfache Postkarte oder Stammkarte einer Doppelpostkarte wird mit dem Doppelten des Betrages belastet, der an der Gebühr für eine freigemachte einfache Postkarte fehlt. Die einzuhebende Mindestgebühr wird jeweils besonders kundgemacht.“

Die Antwortkarte wird bei ihrer Zurücksendung selbständig, und zwar wie eine einfache Postkarte, behandelt.

Eine nicht freigemachte gewöhnliche Geschäftsantwortpostkarte (§ 49 Abs. 2) wird zu Lasten des Empfängers nur mit der um ein Viertel erhöhten Gebühr für eine freigemachte gleichartige Postkarte belegt, wenn der Empfänger dem Postamte schriftlich mitgeteilt hat, daß er für Geschäftsantwortpostkarten verwendbare Vordrucke versenden wird. Die sich hierbei allenfalls ergebenden Groschenbruchteile werden auf ganze Groschen aufgerundet.“

Im § 53 Abs. 2 ist die Bezeichnung des auf den Unterabsatz k folgenden Unterabsatzes von Z. „1“ auf lit. „l“ abzuändern.

Im § 54 Abs. 3 lit. a ist anzufügen: „Empfang-Erlagscheine der Finanzämter, die auf anhängender Allonge (§ 53 Abs. 2 lit. l) eine Last-

schriftanzeige enthalten, werden entsprechend gefaltet in Bunden auf die vorstehend bezeichnete Art oder einzeln aufgeliefert.“

§ 56 a hat zu lauten:

„(1) Als Geschäftsdrucksachen gelten:

- a) Druckschriften, die geschäftliche Anpreisungen oder Ankündigungen bezwecken,
- b) Zeitungen, die selbst oder in Verbindung mit den als Beilagen beigegebenen Drucksachen ausschließlich oder vorwiegend Anzeigen oder Ankündigungen enthalten,
- c) Zeitungen, die in vorwiegendem Maße Ankündigungsblätter sind und deren politischer, Unterhaltungs- oder Nachrichtenteil nebensächlich erscheint,
- d) Zeitungen, deren Inhalt hauptsächlich und offensichtlich nur zur Empfehlung von einem oder mehreren Geschäften dient,
- e) Kurszettel, Kursberichte aller Art,
- f) Handelsrundschreiben,
- g) Waren- und Preisverzeichnisse, Preislisten, Preisbücher (Waren- oder Preiskataloge),
- h) geschäftliche Vorschaublätter (Prospekte),
- i) Zeitweiser (Kalender),
- k) Werbeschriften von Vereinigungen kultureller und sozialpolitischer Art.

(2) Als Geschäftsdrucksachen werden auch zugelassen:

- a) Rätsel- und Schachzeitungen, die in vorwiegendem Maße Rätsel- beziehungsweise Schachaufgaben enthalten und deren Nachrichtenteil nebensächlich erscheint,
- b) Romanzeitungen, auch wenn jedes Heft ein in sich geschlossenes Ganzes bildet, soweit sie nach § 6 lit. a der Zeitungspostordnung vom Zeitungsverkehr ausgeschlossen sind,
- c) Zeitschriften beziehungsweise Fachblätter philatelistischen Inhaltes, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Zeitungspostordnung fallen.

(3) Geschäftsdrucksachen müssen den allgemeinen Bestimmungen der Postordnung über Drucksachen, Beilagen zu Geschäftsdrucksachen außerdem den Sonderbestimmungen für Geschäftsdrucksachen, entsprechen. Empfang-Erlagscheine des Postsparkassenamtes und Bestellzettel (Bestellkarten, Bestellscheine) können Geschäftsdrucksachen als Beilagen beigegeben werden.

(4) Bei jeder Auflieferung von Geschäftsdrucksachen müssen wenigstens 2000 Stück auf einmal aufgegeben werden. Die Geschäftsdrucksachensendungen einer Aufgabe müssen einander hinsichtlich der Ausstattung und des Wortlautes

und, von geringen auf die Stärke des verwendeten Papiere zurückzuführenden Abweichungen abgesehen, auch hinsichtlich des Gewichtes vollkommen gleichen.

(5) Geschäftsdrucksachen werden im Falle der Unbestellbarkeit nur dann zurückgesendet, wenn der Absender dies durch den ausdrücklichen Vermerk: „Bei Unbestellbarkeit zurücksenden!“ verlangt.

(6) Geschäftsdrucksachen können bei jedem Postamt aufgeliefert werden. Vor jeder Aufgabe von Geschäftsdrucksachen sind dem Aufgabepostamt zwei, den zur Aufgabe gelangenden Geschäftsdrucksachensendungen vollkommen gleichende Stücke zu Prüfzwecken zu übergeben.

(7) Die Gebühren sind bar zu bezahlen. Die Geschäftsdrucksachensendungen müssen vom Absender mit dem Vermerk „Postgebühr bar bezahlt beim Postamt . . .“ versehen beim Schalter des Aufgabepostamtes aufgeliefert werden.“

Im § 61 Abs. 1 lit. b hat der erste Satz zu lauten: „das Gewicht bei einer Verteilungsmischsendung 50 g, bei einer sonstigen Mischsendung 2 kg nicht übersteigt.“

§ 82 Abs. 2 lit. a erster Satz hat zu lauten: „Der Absender hat das Vordruckblatt bis auf die Abteilungen für die Postvermerke nach dem Vordrucke auszufüllen; zur Angabe seines Namens und Wohnortes ist er jedoch nur bei den durch Eilboten zuzustellenden Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Postanweisungen mit Auszahlungsbestätigung (§ 95) verpflichtet.“

§ 82 Abs. 2 lit. c erhält die Bezeichnung d. Als neuer Absatz c ist einzufügen:

„c) Bei telegraphischen Postanweisungen an männliche Personen kann das Wort ‚Herr‘ im Anweisungstelegramm entfallen. Dagegen muß bei telegraphischen Postanweisungen an Personen weiblichen Geschlechtes im Telegramm dem Namen der Empfängerin, auch wenn der Vorname angegeben ist, stets die nähere Bezeichnung ‚Frau‘ oder ‚Fräulein‘ vorangehen, wenn nicht aus der sonstigen Bezeichnung (Lehrerin, Sängerin usw.) unzweifelhaft zu ersehen ist, für wen die Geldsendung bestimmt ist.“

§ 83 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Gebühren für Postanweisungen sowie die Gebühren für Sonderdienste sind bei der Aufgabe bar zu entrichten.“

§ 87 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten: „Die Nachnahmepostanweisung und beide Teile der Nachnahmepaketkarte hat der Absender auf der Vorderseite nach dem Vordrucke bis auf die Abteilungen für die Postvermerke nach den für

Postanweisungen und Paketkarten geltenden Bestimmungen auszufüllen; nur dürfen auf dem Abschnitte der Postanweisung außer den durch den Vordruck geforderten Angaben bloß Vermerke zur Buchung oder Verrechnung des eingezogenen Betrages angebracht werden.“

§ 93 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Postauftragsbriefe (Sammelpostaufträge) sind nicht früher als sieben Tage vor dem für die Vorzugung bestimmten Tage aufzugeben. Postauftragsbriefe müssen als eingeschriebene Briefe, Sammelpostaufträge können sowohl als eingeschriebene Briefe als auch als gewöhnliche Briefe aufgegeben werden.“

§ 100 hat zu lauten:

„§ 100. Dringende Behandlung von Paketen.

(1) Pakete, für die der Absender nach § 97 die Eilzustellung verlangt hat, werden auch dringend, das heißt, mit den schnellsten sich anbietenden, dazu geeigneten Postbeförderungsgelegenheiten befördert.

(2) Die Post behält sich vor, die dringende Beförderung von Paketen, für die die Eilzustellung verlangt wurde, nach einzelnen Orten oder für das gesamte Postgebiet auszuschließen, wenn es aus betriebsdienstlichen Gründen erforderlich ist. Jede Einschränkung der dringenden Beförderung von Eilpaketen wird kundgemacht.“

Im § 113 Abs. 5 sind die Worte „verzehrungssteuer- oder gefällsamlichen“ durch das Wort „verbrauchsteuerlichen“ zu ersetzen.

§ 117 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) andere Urkunden, die mit einer Beschreibung der Person, einem Lichtbilde und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen, von Behörden und Ämtern oder von den Österreichischen Bundesbahnen für Zwecke der Ausweisleistung ausgestellt sind, wie Reisepässe, Identitätsausweise, dauernde Eisenbahnfahrtausweise von öffentlichen Angestellten, Bundesbahnangestellten und deren Angehörigen;“

Im § 120 Abs. 2 ist nach dem ersten Satz einzuschalten: „Verheiratete weibliche Personen haben, wenn in der Anschrift noch ihr früherer Zuname angegeben ist, den Empfang unter Ansetzung des Vornamens, des früheren und des neuen Zunamens und eines Vermerkes über die Beziehung zwischen diesen beiden Namen zu leisten.“

Im § 123 Abs. 1 sind im ersten Satz die Worte „Wertbriefe und“ zu streichen.

Im § 128 Abs. 1 lit. b ist das Wort „Ortszustellungsbezirke“ auf „Ortszustellbezirke“ abzuändern. Die Worte „der den für Postanweisungen“ sind durch die Worte „der dem für Postanweisungen“ zu ersetzen,

Im § 134 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung 3.

Als neuer Abs. 2 ist einzuschalten:

„(2) Die Zustellgebühren werden auch eingehoben:

- a) im Falle des § 133 Abs. 2 lit. d, ferner
- b) bei Paketen für jeden vergeblichen Zustellversuch,
- c) bei anderen Sendungen:
 1. wenn der Empfänger die vom Zusteller überbrachte Sendung (Betrag, Bezugsschein) aus irgend einem Grunde nicht sofort annimmt und nachträglich bei der Post behebt,
 2. wenn die Sendung (Betrag, Bezugsschein) an die Ablieferungsstelle überbracht worden war, jedoch nach § 131 hat behandelt werden müssen und nachträglich bei der Post in Empfang genommen wird.

Die Zustellgebühren werden in den Fällen lit. c jedoch bei wiederholten Zustellversuchen nur in einfachem Betrage erhoben.“

§ 140 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten: „Die Gebühr ist für jede durch den Eilboten zuzustellende Sendung zu entrichten, und zwar im Falle lit. a bei der Anmeldung des Verlangens, in den Fällen lit. b und c bei der Zustellung.“

Im § 154 Abs. 2 lit. a Z. 2 ist im ersten Satz das Wort „ausfolgt“ durch „ausgefolgt“ zu ersetzen.

Im § 166 Abs. 2 lit. a ist der Wortlaut „14 Tage“ durch „sieben Tage“ zu ersetzen.

Im § 166 Abs. 2 lit. c Z. 1 ist das Wort „Zustellungsdienstes“ durch das Wort „Zustellendienstes“ zu ersetzen.

§ 168 erhält folgenden neuen Abs. 3:

„(3) Bei Postaufträgen und Postauftragskarten werden die Vorzeigengebühren beim Ankauf des Postauftragsblattes und der Postauftragskarte entrichtet. Bei Sammelpostaufträgen sind die Vorzeigengebühren vom Auftraggeber in der rechten oberen Ecke des Sammelpostauftragsblattes an der dafür vorgesehenen Stelle gemäß § 91 Abs. 2 durch Aufkleben von Briefmarken in der richtigen Höhe zu entrichten.“

§ 183 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) Für die Nachsendung sind, abgesehen von den Ausnahmen unter lit. b, keine neuen Gebühren anzurechnen. Jedoch unterliegen Briefe und Postkarten des Ortsverkehrs, die bei der Nachsendung in den Fernverkehr übergehen, den Gebühren für den Fernverkehr. Waren diese Sendungen ursprünglich für den Ortsverkehr richtig freigemacht, so werden sie nur mit dem auf die einfache Ferngebühr fehlenden Be-

trage belastet. Waren diese Sendungen ursprünglich nicht freigemacht oder für den Ortsverkehr nur unzureichend freigemacht, werden sie als nicht oder unzureichend freigemachte Sendungen des Fernverkehrs behandelt.“

Im § 195 Abs. 3 lit. b Z. 1 sind im ersten Satz die Worte „ein halbes Jahr“ durch die Worte „ein Jahr“ zu ersetzen.

Im § 195 Abs. 4 lit. b Z. 1 hat der dritte Satz zu lauten: „Diese Frist schließt sich unmittelbar an die einjährige Lagerfrist, Abs. 3 lit. b Z. 1, an.“

Die Abschnittsbezeichnung „8. Teil. Postgebührensätze.“ sowie der ganze § 222 entfallen.

Artikel II.

Die Verordnung tritt am 1. September 1951 in Kraft.

Waldbrunner

171. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 1. August 1951 über die Neufestsetzung der Postgebühren für den Inlandsverkehr in Österreich (Postgebührenordnung 1951 — PGO. 1951).

Auf Grund des § 23 des Postgesetzes (Ah. Patent vom 5. November 1837, PGS: Nr. 47 aus 1838) und, soweit Postbeförderungsgebühren in Betracht kommen, des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 12. Juli 1951 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird verordnet:

Artikel I.

§ 1. Die Postgebühren für den Inlandsverkehr werden wie folgt neu festgesetzt:

§ 2. Postbeförderungsgebühren:

1. für gewöhnliche Briefe (PO. §§ 47, 48):

Ortsverkehr:

Gewichtsstufen Gramm	Gebühren Groschen
bis 20	100
bis 250	150
bis 500	250
bis 1000	350
bis 2000	500

Fernverkehr:

bis 20	150
bis 250	220
bis 500	350
bis 1000	500
bis 2000	700

2. für Postkarten (PO. §§ 49, 50):

a) für eine einfache Postkarte:

	Gebühren Groschen
1. Ortsverkehr	70
2. Fernverkehr	100

b) für eine Doppelpostkarte:

1. Ortsverkehr	140
2. Fernverkehr	200

3. für Drucksachen (PO. §§ 51 bis 56, 62):

Gewichtsstufen Gramm	Gebühren Groschen
bis 20	30
bis 50	40
bis 100	60
bis 250	120
bis 500	160
bis 1000	270
bis 2000	450

4. für Blindendrucksachen (PO. §§ 57, 62):

Gewichtsstufen Gramm	Gebühren Groschen
bis 5000	5

5. für Geschäftsdrucksachen (PO. §§ 56 a, 62):

Gewichtsstufen Gramm	Gebühren Groschen
bis 50	15
bis 100	30
bis 250	60
bis 500	90
bis 1000	180
bis 2000	360

6. für Geschäftspapiere (PO. §§ 58, 59, 62):

Gewichtsstufen Gramm	Gebühren Groschen
bis 250	120
bis 500	160
bis 1000	270
bis 2000	450

7. für Warenproben (PO. §§ 60, 62):

Gewichtsstufen Gramm	Gebühren Groschen
bis 250	120
bis 500	160

8. für Mischsendungen (PO. §§ 61, 62):

Gewichtsstufen Gramm	Gebühren Groschen
bis 250	120
bis 500	160
bis 1000	270
bis 2000	450

9. für Verteilungsdrucksachen (PO. §§ 56 b, 62):

Gewichtsstufen Gramm	Gebühren Groschen
für je volle oder angefangene 100 Stück	
bis 50	1000

10. für Verteilungsmischsendungen (PO. §§ 56 b, 62):

Gewichtsstufen Gramm	Gebühren Groschen
für je volle oder angefangene 100 Stück	
bis 20	1000
bis 50	1200

11. für die Einschreibung von Briefsendungen (Einschreibgebühr) (PO. §§ 63, 64):

für jede Sendung	200
------------------------	-----

12. für Wertbriefe (PO. §§ 65 bis 68):

a) die Gebühr für einen eingeschriebenen Brief gleichen Gewichtes und gleicher Bestimmung;

b) die Wertgebühr für je 50 S der Wertangabe

	Gebühren Groschen
1. bei verschlossen aufgegebenen Wertbriefen	20
2. bei offen aufgegebenen Wertbriefen	60

13. für Pakete (PO. §§ 69 bis 80):

a) die gewöhnliche Gewichtsgebühr

Gewichtsstufen bis kg	Zonen			
	1 bis 75 km Groschen	2 bis 150 km Groschen	3 bis 375 km Groschen	4 über 375 km Groschen
1	200	200	200	200
5	230	250	270	290
6	260	300	340	380
7	290	350	410	470
8	320	400	480	560
9	350	450	550	650
10	380	500	620	740
11	410	550	690	830
12	440	600	760	920
13	470	650	830	1010
14	500	700	900	1100
15	530	750	970	1190
16	560	800	1040	1280
17	590	850	1110	1370
18	620	900	1180	1460
19	650	950	1250	1550

Gewichts- stufen bis kg	Zonen			
	1 bis 75 km Groschen	2 bis 150 km Groschen	3 bis 375 km Groschen	4 über 375 km Groschen
20	680	1000	1320	1640
21	710	1050	1390	1730
22	740	1100	1460	1820
23	770	1150	1530	1910
24	800	1200	1600	2000
25	830	1250	1670	2090

Gebühren
Groschen

- b) die erhöhte Gewichtsgebühr um 50 v. H. mehr als die gewöhnliche Gewichtsgebühr; der sich hiernach ergebende Gebührenbetrag wird gegebenenfalls auf einen durch 5 teilbaren Betrag aufgerundet;
- c) die Wertgebühr für je 50 S der Wertangabe... 20
- d) die Abfertigungsgebühr bei Paketen mit einer Wertangabe über die für Leichtverschlußpakete festgesetzte Grenze einheitlich 100

14. für Postanweisungen (PO. §§ 81 bis 83):

Betrag in Schilling	Gewöhnliche Postanweisungen Groschen	Telegraphische Postanweisungen
bis 25	80	
bis 50	100	Gebühr für eine gewöhnliche
bis 100	140	Postanweisung über den gleichen Betrag
bis 200	170	+ Eilzustellgebühr
bis 400	220	+ Telegrammgebühr für 16 Worte
bis 600	300	+ Telegrammgebühr für all-
bis 800	350	fällige Mitteilungen an den
bis 1000	400	Empfänger

für jede weiteren

250 S

mehr um 80

15. für Nachnahmesendungen (PO. §§ 85 bis 88):

Gebühren
Groschen

- a) die feste Gebühr für jede Sendung 80
- b) die verhältnismäßige Gebühr für je 10 S des Nachnahmebetrages 10

16. für Postaufträge:

Gebühren
Groschen

- a) für einen Postauftragsbrief (PO. §§ 89 bis 93):
die Gebühr für einen Einschreibbrief,
- b) für einen Sammelpostauftrag (PO. §§ 89 bis 93):
die Gebühr für einen gewöhnlichen Brief oder, wenn die Aufgabe eingeschrieben erfolgt, die Gebühr für einen Einschreibbrief,
- c) für eine Postauftragskarte (PO. §§ 89, 94) 100

17. Zeitungsver sand gebühren (ZO. §§ 13, 17, 22):

Gebühren
Groschen

- für jedes Kilogramm der vom Herausgeber oder Verleger versendeten, zum Postversand zugelassenen Zeitungen und Zeitschriften im Einzelgewicht von mehr als 20 Gramm 270
- Mindestgebühr für die vom Herausgeber oder Verleger versendeten, zum Postversand zugelassenen Zeitungen und Zeitschriften im Einzelgewicht bis einschließlich 20 Gramm für jedes Stück 6

§ 3. Postnebengebühren:

1. Spätlingsgebühr (PO. § 38) 150
2. Bescheinigungsgebühr (PO. §§ 38, 46) 150
3. Rückscheingebühr (PO. § 95):
a) bei der Aufgabe 150
b) nach der Aufgabe 300
4. Eilzustellgebühr (PO. §§ 97, 140):
a) für ein Paket
bis 5 kg 300
bis 10 kg 400
über 10 kg 500
b) für einen Wertbrief oder den Betrag
zu einer Post- oder Zahlungsanweisung
bis 50 S 150
bis 200 S 200

	Gebühren Groschen		Gebühren Groschen
bis 400 S	300	bis 5 kg	120
bis 1000 S	400	über 5 kg	200
bis 2000 S	600	c) für eine Paketkarte als Bezug- schein	60
über 2000 S	1000		
c) für eine andere Sendung ...	150	13. Botenlohn bei der Eilzustellung im Außenbezirk (PO. § 140):	
5. Gebühr für die Rohrpostbeförde- rung bis zum Abgabe(Bahnhof)- postamt (PO. § 98)	60	a) für ein Paket über 5 kg für jeden zurückgelegten Weg- kilometer (Hin- und Rückweg)	120
6. Bahnhofbriefvermittlungsgebühr (PO. § 102), monatlich	4000	b) für ein Paket bis 5 kg für jeden zurückgelegten Weg- kilometer (Hin- und Rückweg)	100
7. Benachrichtigungsgebühr (PO. §§ 104, 170, 186)	200	c) für jeden anderen Gegenstand für jeden zurückgelegten Weg- kilometer (Hin- und Rückweg)	80
8. Verfügungsgebühr für die Zu- rückforderung einer Postsendung, die Anschriftsänderung, die Än- derung der Nachnahme und des Postauftrages (PO. § 107):		14. Brieffachgebühr (PO. § 148), mo- natlich:	
a) bei brieflicher Übermittlung: die Gebühr für einen Ein- schreibbrief der niedersten Ge- wichtsstufe;		ohne Schließfach	400
b) bei telegraphischer Übermitt- lung: die Telegrammgebühr.		mit kleinem Schließfach	800
9. Postvollmachtgebühr (PO. § 114)	600	mit großem Schließfach	1200
10. Postausweiskartengebühr (PO. § 118)	300	15. Geldfachgebühr (PO. § 148), mo- natlich:	
11. a) Lagerzins für Pakete (PO. § 123):		in Wien und in den Landeshaupt- städten	5000
für jeden Tag und jede Sen- dung	60	in allen anderen Orten	2500
b) Einhebungszuschlag (PO. § 123)	100	16. a) Paketfachgebühr (PO. § 148), monatlich:	
12. Gewöhnliche Zustellgebühr (PO. § 134):		in Wien und in den Landes- hauptstädten	6000
a) für den Betrag zu einer Post- anweisung, einer Zahlungsan- weisung des Postsparkassen- amtes oder einer Postzah- lungsanweisung		in allen anderen Orten	3000
bis 50 S	50	b) Stückgebühr (PO. § 148)	50
bis 200 S	70	17. Taschengebühr (PO. § 157), mo- natlich	2000
bis 400 S	120	18. Postlagergebühr (PO. § 160):	
bis 1000 S	300	a) für Pakete	60
bis 2000 S	500	b) für andere Sendungen	30
über 2000 S	700	19. Verfügungsgebühr für die vom Empfänger verlangte Änderung der Nachnahme (PO. § 165):	
b) für ein Paket mit oder ohne Wertangabe		a) bei brieflicher Übermittlung: die Gebühr für einen Ein- schreibbrief der niedersten Gewichtsstufe;	
		b) bei telegraphischer Übermitt- lung: die Telegrammgebühr.	
		20. a) Vorzeigegeld für eingelöste Postaufträge, Postauftrags-	

	Gebühren Groschen
karten und jede Empfangsbestätigung zu Sammelpostaufträgen (PO. § 168)	70
b) Vorzeigegeld für nicht eingelöste Postaufträge, Postauftragskarten und jede Empfangsbestätigung zu Sammelpostaufträgen (PO. § 168) ...	70
c) Vorankündigungsgebühr für Postaufträge, Postauftragskarten und jede Empfangsbestätigung zu Sammelpostaufträgen (PO. § 168)	70
21. Nachforschungsgebühr (PO. § 179)	300

Artikel II.

Die neuen Gebühren treten am 1. September 1951 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 31. Juli 1947, BGBl. Nr. 175, Art. II der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 19. Juli 1948, BGBl. Nr. 153, und Art. II der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 23. Oktober 1950, BGBl. Nr. 206, außer Kraft.

Waldbrunner

172. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 1. August 1951 über gebührenrechtliche Maßnahmen und Vorschriften auf dem Gebiete des Fernmeldewesens (Fernmeldegebührenverordnung 1951).

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 170, betreffend das Fernmeldewesen, und, soweit Fernmeldegebühren festgesetzt werden, auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird verordnet:

§ 1. Fernspreckgebühren.

I. Allgemeines.

1. Berechnung von laufenden Gebühren:

Wo laufende Gebühren für Teile eines Monats zu berechnen sind, wird jeder Kalendermonat, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu 30 Tagen berechnet. Sind laufende Gebühren

für Teile aufeinanderfolgender Kalendermonate zu ermitteln, so werden die Gebühren für jeden Kalendermonat gesondert berechnet.

2. Berechnung von Gebühren für Einrichtungen und Leistungen, welche nicht aufgeführt sind:

a) Für posteigene oder teilnehmereigene Einrichtungen, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind, wird für die Überlassung und Instandhaltung eine monatliche Gebühr auf Grund des handelsüblichen Preises bis zur Höhe von 3 v. H. dieses Preises beziehungsweise bei teilnehmereigenen Einrichtungen eine einmalige Gebühr in der Höhe des handelsüblichen Preises und für die Instandhaltung solcher Einrichtungen eine monatliche Gebühr in der Höhe von einem Drittel der für posteigene Einrichtungen ermittelten Gebühr berechnet;

b) für auf Antrag erbrachte Leistungen der Post- und Telegraphenverwaltung und für die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 170, betreffend das Fernmeldewesen, für die in dieser Verordnung keine Gebühren aufgeführt sind, werden monatliche Gebühren auf Grund der tatsächlichen Kosten bis zur Höhe von 10 v. H. dieser Kosten erhoben.

3. Berechnung von Entfernungen und Leitungslängen:

a) Wenn nichts anderes bestimmt ist, werden Entfernungen und Leitungslängen nach der Luftlinie in der Kartenebene gemessen. Sind Entfernungen oder Leitungslängen nach dem Gebührenfeldverfahren zu messen, so werden Gebührenfeldkarten mit quadratischen Flächen von 14'84 km Seitenlänge benützt. Maßgebend sind die im „Verzeichnis der Fernsprekdienststellen Österreichs“ aufgeführten Gebührenfelder;

b) ist für die Berechnung einer Gebühr die Entfernung zwischen zwei Ortsnetzen maßgebend, so ist diese Entfernung stets wie bei der Ermittlung der Ferngesprächsgebühren zu berechnen;

c) bei der Berechnung von Gebühren, die für Leistungsstrecken nach bestimmten Längeneinheiten festgesetzt sind, werden angefangene oder überschießende Längen als volle Längeneinheit berechnet.

4. Rundung von Gebührenbeträgen:

Bei sämtlichen Gebühren ist der Endbetrag auf volle 10 Groschen aufzurunden. Beträge unter 5 Groschen sind unberücksichtigt zu lassen.

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
II. Hauptanschlüsse. Grundgebühren im Einzelgesprächstarif.		
	Monatliche Grundgebühr	
	für einen Einzelanschluß in Ortsnetzen mit	
1	1 bis 50 Hauptanschlüssen	20'—
	51 bis 100 "	23'—
	101 bis 200 "	26'—
	201 bis 500 "	30'—
	501 bis 1.000 "	33'—
	1.001 bis 10.000 "	36'—
	über 10.000 "	40'—
	für Gemeinschaftsanschlüsse	
2	bei Zehneranschlüssen in allen Ortsnetzen für eine Gemeinschaftssprechstelle	20'—
	bei Zweieranschlüssen für eine Gemeinschaftssprechstelle	wie Nr. 1
Grundgebühren im Zeittarif.		
	Monatliche Grundgebühr	
3	in Ortsnetzen mit 1 bis 500 Hauptanschlüssen für einen Einzelanschluß	33'—
4	in Ortsnetzen mit 501 bis 2000 Hauptanschlüssen für einen Einzelanschluß	40'—
5	für einen Gesellschaftsanschluß für 4 Sprechstellen je Sprechstelle	35'—
6	für einen Gesellschaftsanschluß für 8 oder 10 Sprechstellen je Sprechstelle	26'—
7	in Ortsnetzen mit 2001 bis 5000 Hauptanschlüssen für einen Einzelanschluß	46'—
8	für einen Gesellschaftsanschluß für 4 Sprechstellen je Sprechstelle	40'—
9	für einen Gesellschaftsanschluß für 8 oder 10 Sprechstellen je Sprechstelle	31'—
10	in Ortsnetzen mit 5001 bis 20.000 Hauptanschlüssen für einen Einzelanschluß	52'—
11	für einen Gesellschaftsanschluß für 2 Sprechstellen je Sprechstelle	40'—
12	für einen Gesellschaftsanschluß für 4 Sprechstellen je Sprechstelle	33'—
13	für einen Gesellschaftsanschluß für 8 oder 10 Sprechstellen je Sprechstelle	31'—
14	in Ortsnetzen mit mehr als 20.000 Hauptanschlüssen für einen Einzelanschluß	80'—
15	für einen Gesellschaftsanschluß für 4 Sprechstellen je Sprechstelle	40'—

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	Zu Nr. 1 bis 15: 1. Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, der Amtsleitung einschließlich der Einführungen und der Innenleitungen innerhalb des 5-km-Kreises der Vermittlungsstelle und bei Hauptanschlüssen ohne Nebenstellen für die Überlassung eines gewöhnlichen Sprechapparates. 2. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der am 1. September zum Ortsnetz gehörigen oder zur Ortsgesprächsgebühr erreichbaren Hauptanschlüsse; Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr treten am 1. Jänner in Kraft. 3. Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die erste Festsetzung der Grundgebühr die Zahl der Hauptanschlüsse am Tage der Eröffnung maßgebend. 4. Bei technischem Erfordernis kann das Tarifsystern geändert werden. 5. Im Laufe eines Jahres wird die Grundgebühr neu festgesetzt, wenn das Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt oder wenn zwischen zwei Ortsnetzen der Ortsdienst eingeführt oder wieder aufgehoben wird. Maßgebend für die Grundgebühr ist hier die Zahl der Hauptanschlüsse, die am 1. September zu den Ortsnetzen gehörten. Die neu festgesetzte Grundgebühr wird von dem auf die Änderung folgenden Monatsersten an oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten eintritt, vom Tage der Änderung an erhoben. 6. Für die im Laufe des Monates übergebenen Teilnehmereinrichtungen ist die Grundgebühr, wenn die Übergabe in der Zeit vom 1. bis 15. des Monates erfolgt, vom 1. des Monates, wenn sie in der Zeit vom 16. bis Monatsletzten erfolgt, vom nächsten Monatsersten an zu entrichten.	
	Zuschläge zur Grundgebühr im Einzelgesprächstarif und Zeittarif.	
	Für Amtsleitungen außerhalb des 5-km-Kreises der Vermittlungsstelle für je 100 m der 5 km überschreitenden Luftlinienentfernung zwischen Vermittlungsstelle und Hauptstelle, monatlich	
16	bei Regelhauptanschlüssen	2.—
17	bei Ausnahmehauptanschlüssen	3.30
	Baulich geschlossene Ortsgebiete werden in den 5-km-Kreis einbezogen.	
	Für die innerhalb des 5-km-Kreises der Vermittlungsstelle liegende Leitungsstrecke bei Ausnahmehauptanschlüssen, für die nach der Luftlinie berechnet mehr erforderlich ist, als wenn der Anschluß als Regelhauptanschluß an die zuständige Vermittlungsstelle herangeführt worden wäre, für je 100 m, monatlich	
18		3.30
	Zuschläge zur Grundgebühr für Hauptstellen, die an Wählsternschalter herangeführt sind.	
	Wenn der Wählsternschalter innerhalb des 5-km-Kreises der Vermittlungsstelle liegt, für je 100 m der den 5-km-Kreis der Vermittlungsstelle überschreitenden Luftlinienentfernung zwischen Hauptstelle und Vermittlungsstelle . .	
19		2.—

Nr.	Gegenstand	Gebühr S																																								
20	Wenn der Wählsternschalter außerhalb des 5-km-Kreises der Vermittlungsstelle liegt, für jede Hauptstelle, die innerhalb des 5-km-Kreises des Wählsternschalters, jedoch außerhalb des 5-km-Kreises der Vermittlungsstelle sich befindet, für je 100 m der Luftlinienentfernung zwischen Wählsternschalter und Vermittlungsstelle Es ist jedoch nicht mehr zu entrichten, als wenn die Hauptstelle unmittelbar an die Vermittlungsstelle angeschlossen wäre. Für jede Hauptstelle, die außerhalb des 5-km-Kreises des unter Nr. 20 angeführten Wählsternschalters liegt, außerdem je 100 m der den 5-km-Kreis des Wählsternschalters überschreitenden Luftlinienentfernung zwischen Wählsternschalter und Hauptstelle	—50 2'—																																								
Gebühren im Pauschentarif.																																										
Monatliche Pauschgebühr																																										
22	in Ortsnetzen mit 1 bis 50 Hauptanschlüssen für einen Einzelanschluß	30'—																																								
23	für jede Sprechstelle eines Landanschlusses	15'—																																								
24	in Ortsnetzen mit 51 bis 200 Hauptanschlüssen für einen Einzelanschluß	46'—																																								
25	für einen Gesellschaftsanschluß für 2 Sprechstellen je Sprechstelle	40'—																																								
26	für einen Gesellschaftsanschluß für 4 Sprechstellen je Sprechstelle	30'—																																								
27	für jede Sprechstelle eines Landanschlusses	17'—																																								
<table><tr><th colspan="4">Stufe</th></tr><tr><th>I</th><th>II</th><th>III</th><th>IV</th></tr><tr><td>1—12 Rufe täglich</td><td>13—40 Rufe täglich</td><td>über 40 Rufe täglich</td><td></td></tr><tr><td>28 in Ortsnetzen mit 201 bis 500 Hauptanschlüssen für einen Einzelanschluß</td><td>56'—</td><td>74'—</td><td>112'—</td></tr><tr><td>29 für einen Gesellschaftsanschluß für 2 Sprechstellen je Sprechstelle . . .</td><td>46'—</td><td>—</td><td>—</td></tr><tr><td>30 für einen Gesellschaftsanschluß für 4 Sprechstellen je Sprechstelle . . .</td><td>36'—</td><td>—</td><td>—</td></tr><tr><td>31 für jede Sprechstelle eines Landanschlusses</td><td>23'—</td><td>—</td><td>—</td></tr><tr><td></td><td>1—12 Rufe täglich</td><td>13—24 Rufe täglich</td><td>25—40 Rufe täglich</td></tr><tr><td>32 in Ortsnetzen mit mehr als 500 Hauptanschlüssen für einen Einzelanschluß</td><td>70'—</td><td>96'—</td><td>122'—</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>181'50</td></tr></table>			Stufe				I	II	III	IV	1—12 Rufe täglich	13—40 Rufe täglich	über 40 Rufe täglich		28 in Ortsnetzen mit 201 bis 500 Hauptanschlüssen für einen Einzelanschluß	56'—	74'—	112'—	29 für einen Gesellschaftsanschluß für 2 Sprechstellen je Sprechstelle . . .	46'—	—	—	30 für einen Gesellschaftsanschluß für 4 Sprechstellen je Sprechstelle . . .	36'—	—	—	31 für jede Sprechstelle eines Landanschlusses	23'—	—	—		1—12 Rufe täglich	13—24 Rufe täglich	25—40 Rufe täglich	32 in Ortsnetzen mit mehr als 500 Hauptanschlüssen für einen Einzelanschluß	70'—	96'—	122'—				181'50
Stufe																																										
I	II	III	IV																																							
1—12 Rufe täglich	13—40 Rufe täglich	über 40 Rufe täglich																																								
28 in Ortsnetzen mit 201 bis 500 Hauptanschlüssen für einen Einzelanschluß	56'—	74'—	112'—																																							
29 für einen Gesellschaftsanschluß für 2 Sprechstellen je Sprechstelle . . .	46'—	—	—																																							
30 für einen Gesellschaftsanschluß für 4 Sprechstellen je Sprechstelle . . .	36'—	—	—																																							
31 für jede Sprechstelle eines Landanschlusses	23'—	—	—																																							
	1—12 Rufe täglich	13—24 Rufe täglich	25—40 Rufe täglich																																							
32 in Ortsnetzen mit mehr als 500 Hauptanschlüssen für einen Einzelanschluß	70'—	96'—	122'—																																							
			181'50																																							

Nr.	Gegenstand	Gebühr			
		S			
		Stufe			
		I	II	III	IV
		1—12 Rufe täglich	13—24 Rufe täglich	25—40 Rufe täglich	über 40 Rufe täglich
33	für einen Gesellschaftsanschluß für 2 Sprechstellen je Sprechstelle . . .	50'—	—	—	—
34	für einen Gesellschaftsanschluß für 4 Sprechstellen je Sprechstelle . . .	40'—	—	—	—
35	Ermäßigung der Pauschgebühr in Ortsnetzen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen, bei Nebenvermittlungsstellen von nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen, wenn die werk- tägliche Dienstzeit der Vermittlungsstelle weniger als 8 Stunden beträgt für jede daran fehlende Stunde	um 10 v. H. der Gebühr nach Nr. 22 oder 23			
	Besteht zeitweilig erweiterter Dienst, so wird die Zahl der Dienststunden nach dem monatlichen Durchschnitt be- rechnet.				
	Zu Nr. 22 bis 35:				
	1. In der Pauschgebühr ist die laufende Vergütung für die Be- reithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, der Amtsleitung innerhalb des zuschlagfreien Bereiches der Vermitt- lungsstelle und bei Hauptanschlüssen ohne Nebenstellen für die Überlassung eines gewöhnlichen Sprechapparates, ferner die Ver- gütung für die Benützung des Anschlusses im Ortsdienst zu- sammengefaßt.				
	2. Die Pauschgebühr richtet sich nach der Zahl der Haupt- anschlüsse, die am 1. September zum Ortsnetz gehörten. Für Änderungen der Pauschgebühr gelten die Vorschriften 2, 3 und 5 zu Nr. 1 bis 15 entsprechend.				
	3. In Ortsnetzen mit Pauschtarif dürfen Gesellschaftsanschlüsse für 2 Sprechstellen monatlich höchstens 25 Stunden, Gesellschafts- anschlüsse für 4 Sprechstellen monatlich höchstens 175 Stunden benützt werden, gleichgültig, ob es sich um abgehende oder an- kommende Gespräche des Orts- oder Ferndienstes handelt.				
	4. Für Hauptanschlüsse, die mindestens zwei volle aufeinander- folgende Kalendermonate nicht benützt werden, wird auf Antrag für jeden Kalendermonat der Nichtbenützung nur die Hälfte der Pauschgebühr erhoben. Der Antrag muß unter Einhaltung der Frist für Kündigungen gestellt werden. Vorübergehend nicht be- nützte Landanschlüsse genießen keine Ermäßigung.				
	5. Ortsbatterie-Zweieranschlüsse sind wie Einzelanschlüsse zu behandeln.				
	Einreihung in die Stufen I bis IV:				
	6. Die Einzelanschlüsse werden nach der Durchschnittszahl der abgehenden Rufe im Ortsdienst eingereiht, gleichgültig, ob die Rufe zum Gespräch führen oder nicht,				
	in Ortsnetzen mit 201 bis 500 Hauptanschlüssen				
	in Stufe I bei höchstens 12 Rufen täglich,				
	in Stufe II bei 13 bis 40 Rufen täglich,				
	in Stufe III bei mehr als 40 Rufen täglich;				

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	in Ortsnetzen mit mehr als 500 Hauptanschlüssen in Stufe I bei höchstens 12 Rufen täglich, in Stufe II bei 13 bis 24 Rufen täglich, in Stufe III bei 25 bis 40 Rufen täglich, in Stufe IV bei mehr als 40 Rufen täglich. 7. Neue Einzelanschlüsse in Ortsnetzen mit mehr als 200 Hauptanschlüssen werden in der Regel zunächst in die Stufe I eingereiht. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann jedoch die vorläufige Einreihung in eine höhere Stufe anordnen, wenn eine entsprechende Benützung des Anschlusses zu erwarten ist oder beantragt wird. 8. In den auf die Errichtung der Einzelanschlüsse folgenden vier Kalendervierteljahren werden in zwei Zählabschnitten (erster Abschnitt: erstes und zweites Vierteljahr; zweiter Abschnitt: drittes und viertes Vierteljahr) die abgehenden Rufe gezählt (Vorschrift 11). Entspricht die Zählung der Rufe im ersten Zählabschnitt der vorläufigen Einreihung, so bleibt der Einzelanschluß vorläufig in der Stufe, in die er eingereiht ist; die Post- und Telegraphenverwaltung kann jedoch auch ohne weitere Zählung die dauernde Einreihung anordnen. Einzelanschlüsse, bei denen sich im ersten Zählabschnitt eine höhere oder niedrigere Rufzahl ergibt, werden mit Beginn des zweiten Zählabschnittes in die der Rufzahl entsprechende Stufe eingereiht; ein Gebührenaussgleich für den ersten Zählabschnitt unterbleibt. 9. Mit Ablauf des zweiten Zählabschnittes wird der Einzelanschluß entsprechend der endgültigen Durchschnittszahl der täglichen Rufe mit dem auf die letzte Zählung folgenden 1. Jänner, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober in die hiernach maßgebende Stufe dauernd eingereiht, ein Gebührenaussgleich für die vorangegangene Zeit unterbleibt. 10. Bei Einzelanschlüssen, die in die Stufe II, III oder IV eingereiht sind, können auf begründeten Antrag des Teilnehmers neue Zählungen vorgenommen werden. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann bei allen Einzelanschlüssen neue Zählungen anordnen. Bei der Neueinreihung der überprüften Anschlüsse wird nach den Vorschriften 7 und 8 verfahren. 11. Die Durchschnittszahl der abgehenden Rufe bei Einzelanschlüssen wird wie folgt ermittelt: a) Die Rufe werden in jedem Zählvierteljahr bei der Vermittlungsstelle einmal zu einer von der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmten Zeit gezählt. Jede Zählung erstreckt sich über sechs aufeinanderfolgende Tage; Sonn- und Feiertage unterbrechen die Reihenfolge nicht; ermittelt wird die tägliche Durchschnittszahl der Rufe; dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Rufe zum Gespräch führen oder nicht oder ob Gespräche geführt werden, für die nach den allgemeinen Bestimmungen keine Gebühren berechnet werden; Bruchteile bleiben unberücksichtigt. Der Durchschnitt der beiden Zählergebnisse jedes Zählabschnittes ohne Bruchteile ergibt die Zahl der täglichen Rufe des Zählabschnittes. Der Durchschnitt der beiden Zählabschnitte ohne Bruchteile ergibt die endgültige Zahl der täglichen Rufe; b) hat ein Teilnehmer mehrere Hauptanschlüsse, die bei einer Nebenstellenanlage so geschaltet sind, daß sie wahlweise benützt werden können, so wird aus den Schlussergebnissen für die einzelnen Anschlüsse der Durchschnitt ermittelt; dieser wird für die Gebührenbemessung jedes Anschlusses zugrunde gelegt;	

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	c) das Ergebnis jeder Zählung wird dem Teilnehmer binnen 14 Tagen mitgeteilt. Er kann gegen das Ergebnis Einspruch erheben. Wird dieser als begründet anerkannt, so wird die Zählung wiederholt; ein Einspruch gegen das Ergebnis dieser Zählung ist unzulässig. Zuschläge zur Pauschgebühr für Amtsleitungen außerhalb des zuschlagfreien Bereiches der Vermittlungsstelle bei Regelhauptanschlüssen für die Strecke außerhalb des zuschlagfreien Bereiches für je 100 m der Luftlinienentfernung zwischen der Vermittlungsstelle und der Hauptstelle monatlich 1. Der zuschlagfreie Bereich einer Vermittlungsstelle umfaßt die Kreisfläche, deren Mittelpunkt die Vermittlungsstelle ist und deren Halbmesser beträgt bei Vermittlungsstellen mit nicht mehr als 200 Hauptanschlüssen . 1 km mit 201 bis 500 Hauptanschlüssen . . . 1'5 km mit mehr als 500 Hauptanschlüssen . . . 2 km Maßgebend ist die Zahl der an die Vermittlungsstelle am 1. September angeschlossenen Hauptanschlüsse; Änderungen gegenüber dem Vorjahr treten am 1. Jänner in Kraft. Die über die angegebenen Kreisflächen hinausreichenden Teile des baulich geschlossenen Ortsgebietes werden in den zuschlagfreien Bereich einbezogen. 2. Bei Landanschlüssen wird der Zuschlag für die erste in die Leitung eingeschaltete Sprechstelle nach Nr. 36 für jede weitere Sprechstelle derselben Leitung nach der Luftlinie zwischen der Sprechstelle und der in der Richtung zur Vermittlungsstelle unmittelbar vorgeschalteten Sprechstelle ermittelt; die Summe der Zuschläge wird auf alle Sprechstellen gleichmäßig verteilt. Bei Ausnahmehauptanschlüssen, bei einer Entfernung zwischen dem Ortsnetz, an dessen Vermittlungsstelle die Sprechstellen angeschlossen ist, und dem Ortsnetz, in dem sie liegt,	2'—
37	bis 5 km Ausnahmehauptanschlüsse, welche an Vermittlungsstellen angeschlossen sind, die von der Regelvermittlungsstelle nicht mehr als 5 km entfernt sind, werden gebührenmäßig als Regelhauptanschlüsse des Ortsnetzes behandelt, an dessen Vermittlungsstelle sie angeschlossen sind. von mehr als 5 bis 10 km monatlich	—
38	in Ortsnetzen mit 1 bis 50 Hauptanschlüssen	26'—
39	in Ortsnetzen mit 51 bis 200 Hauptanschlüssen	52'—

Nr.	Gegenstand	Gebühr			
		S			
		Stufe			
		I	II	III	IV
		1—12 Rufe täglich	13—40 Rufe täglich	über 40 Rufe täglich	
40	in Ortsnetzen mit 201 bis 500 Haupt- anschlüssen	80'—	198'—	339'—	—
		1—12 Rufe täglich	13—24 Rufe täglich	25—40 Rufe täglich	über 40 Rufe täglich
41	in Ortsnetzen mit mehr als 500 Hauptanschlüssen	80'—	119'—	238'—	356'—
42	von mehr als 10 bis 25 km monatlich in Ortsnetzen mit 1 bis 50 Haupt- anschlüssen	80'—			
43	in Ortsnetzen mit 51 bis 200 Haupt- anschlüssen	158'—			
		1—12 Rufe täglich	13—40 Rufe täglich	über 40 Rufe täglich	
44	in Ortsnetzen mit 201 bis 500 Haupt- anschlüssen	238'—	594'—	950'—	
		1—12 Rufe täglich	13—24 Rufe täglich	25—40 Rufe täglich	über 40 Rufe täglich
45	in Ortsnetzen mit mehr als 500 Hauptanschlüssen	238'—	356'—	713'—	1069'—
46	Bei Entfernungen von mehr als 25 km werden die Zuschläge unter Zugrundelegung der Leitungsstrecken von der Post- und Telegraphenverwaltung besonders festgesetzt. Leitungszuschlag für Ausnahmehauptanschlüsse	wie Nr. 17 und 18			
III. Gesprächsgebühren.					
1	Ortsgesprächsgebühr für die von Teilnehmerstellen in Orts- netzen mit Einzelgesprächszählung aus geführten Ge- spräche	—'70			
1. Die Gebühr wird für jede ausgeführte Ortsgesprächs- verbindung erhoben. Eine Ortsgesprächsverbindung ist ausgeführt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem des Angerufenen verbunden ist und die Haupt- stelle oder eine daran angeschlossene Nebenstelle den An- ruf beantwortet hat. Die Gebühr wird demnach nicht er- hoben für Verbindungen, die nicht zustande kommen, weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet oder besetzt ist, oder die aus anderen Gründen (Störung, Sperrung usw.) nicht hergestellt werden können.					

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	2. Die Gebühr wird auch für Gespräche erhoben, die unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt worden sind. 3. Ortsgespräche mit Fernsprechdienststellen in Angelegenheiten des Fernsprechdienstes werden nach Bestimmung der Post- und Telegraphenverwaltung nicht als gebührenpflichtig gezählt. Die Verbindungen zur Anmeldung von Ferngesprächen sind gebührenfrei. 4. Wird amtlich festgestellt oder weist der Teilnehmer nach, daß die Zählung der Ortsgespräche unrichtig ist, so wird die Zahl der Ortsgespräche für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Sonntag und sechs Werktagen besonders ermittelt. Ist das Vierfache der hierbei ermittelten Zahl niedriger als das beanstandete Zählergebnis, so tritt es an dessen Stelle, sonst gilt das beanstandete Zählergebnis als richtig. Zuschlag zur Ortsgesprächsgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen bei einer Entfernung zwischen dem Ortsnetz, an dessen Vermittlungsstelle die Sprechstelle angeschlossen ist, und dem Ortsnetz, in dem sie liegt,	
2	bis 10 km	— 30
3	von mehr als 10 bis 25 km	1 —
	1. Der Zuschlag nach Nr. 2 wird nicht erhoben, wenn die Ortsnetze nicht weiter als 5 km voneinander entfernt sind und die Gespräche zwischen ihnen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden. 2. Bei Entfernungen von mehr als 25 km wird der Zuschlag unter Zugrundelegung der Leitungsstrecke von der Post- und Telegraphenverwaltung gesondert festgesetzt.	
4	Zeitgebühr für 1 Stunde Benützungszeit	6 —
5	Zeitgebühr bei Erfassung nur der abgehenden Rufe für 1 Stunde Benützungszeit	12 —
	1. Die Zeitgebühr wird nach der Dauer der Benützung der Anschlüsse berechnet, dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Rufe zum Gespräch führen oder nicht oder ob Gespräche geführt werden, für die nach den allgemeinen Bestimmungen keine Gebühren berechnet werden. 2. In Ortsnetzen mit Zeittarif dürfen Gesellschaftsanschlüsse für 2 Sprechstellen monatlich höchstens 20 Stunden, Gesellschaftsanschlüsse für 4 Sprechstellen monatlich 12 Stunden benützt werden, gleichgültig, ob es sich um abgehende oder ankommende Gespräche des Orts- oder Ferndienstes handelt. Bei diesen Anschlüssen verringert sich die monatliche Höchstbenützungszeit auf 10 Stunden beziehungsweise auf 6 Stunden, wenn das Zählwerk nur bei abgehenden Verbindungen betätigt wird.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
6	Zuschlag zur Zeitgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen bei einer Entfernung zwischen dem Ortsnetz, an dessen Vermittlungsstelle die Sprechstelle angeschlossen ist, und dem Ortsnetz, in dem sie liegt, bis 10 km je Stunde	6'—
7	von mehr als 10 bis 25 km je Stunde	18'—
	Zu Nr. 6 und 7: 1. Der Zuschlag nach Nr. 2 wird nicht erhoben, wenn die Ortsnetze nicht weiter als 5 km voneinander entfernt sind und die Gespräche zwischen ihnen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden. 2. Bei Entfernungen von mehr als 25 km wird der Zuschlag unter Zugrundelegung der Leitungstrecke von der Post- und Telegraphenverwaltung gesondert festgesetzt. 3. Bei Erfassung nur der abgehenden Rufe ist die doppelte Gebühr nach Nr. 6 und 7 einzuheben. Zu Nr. 1 bis 7: Die Post- und Telegraphenverwaltung kann Zählwerke bei bestehenden Teilnehmerstellen entfernen und sie bei neuerrichteten oder auf Wählbetrieb umgeschalteten Teilnehmerstellen einsetzen. Die Ortsgesprächsgebühr oder Zeitgebühr für Teilnehmerstellen, deren Zählwerk entfernt wurde, wird auf Grund der früheren durchschnittlichen Zahl der Ortsgespräche, beziehungsweise der früheren durchschnittlichen Benützungszeit bemessen. Die durchschnittliche Zahl beziehungsweise Benützungszeit wird aus dem Ergebnis der letzten, den Zeitraum eines Jahres erfassenden Zählungen für den Monat berechnet. Zu Nr. 4 bis 7: Wird amtlich ein Fehler festgestellt, der sich bei der Berechnung der Zeitgebühr zuungunsten des Teilnehmers ausgewirkt haben könnte, so wird für den Zeitraum seit der letzten Feststellung der Benützungszeit die Benützungszeit im gleichen Zeitraum des Vorjahres oder, wenn eine solche nicht in Betracht kommt, die durchschnittliche Benützungszeit der drei vorhergehenden Zeitabschnitte oder, wenn auch diese nicht in Betracht kommen, die der drei nachfolgenden Zeitabschnitte der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn die Benützungszeiten für den Teilnehmer günstiger sind.	
8	Ortsgesprächsgebühr für die von öffentlichen Sprechstellen jeden Tarifsystems aus geführten Gespräche, je 5 Minuten Für überschießende Minuten ist die volle Gebühr einzuziehen.	1'—
9	Zuschlag zur Ortsgesprächsgebühr bei öffentlichen Sprechstellen, die außerhalb ihres Ortsnetzes liegen oder im Bereich ihres Ortsnetzes liegen, aber weiter als 5 km von ihrem Anschlußamt (Nebenamt) entfernt sind Die monatliche Mindesteinnahme bei öffentlichen Sprechstellen beträgt in Ortsnetzen bis zu 500 Hauptanschlüssen S 34'— mit mehr als 500 bis 5000 Hauptanschlüssen . . S 42'— mit mehr als 5000 bis 10.000 Hauptanschlüssen . S 50'— mit mehr als 10.000 Hauptanschlüssen S 60'—	wie Nr. 2 und 3 und Vorschrift hierzu

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		S	
	Ferngesprächsgebühren für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch in der	in der Zeit von	
		8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr
10	I. Zone (bis 10 km)	2'10	1'50
11	II. Zone (mehr als 10 bis 25 km)	3'—	2'10
12	III. Zone (mehr als 25 bis 50 km)	6'—	3'90
13	IV. Zone (mehr als 50 bis 100 km)	8'40	5'70
14	V. Zone (mehr als 100 bis 200 km)	13'20	8'70
15	VI. Zone (mehr als 200 bis 300 km)	18'—	12'—
16	VII. Zone (mehr als 300 bis 400 km)	21'60	14'40
17	VIII. Zone (mehr als 400 km)	23'40	15'60
Zu Nr. 10 bis 17:			
1. Maßgebend für die Berechnung der Entfernungen ist die Lage der Vermittlungsstellen oder, wenn Ortsnetze mehrere Vermittlungsstellen haben, der Fernämter der Ortsnetze oder, wenn ein Fernamt nicht vorhanden ist, der größten Vermittlungsstelle. Wo in Ortsnetzen nach den bisherigen Bestimmungen die Entfernungen anders als nach der Lage der Vermittlungsstellen berechnet worden sind, bleibt es bei dieser Regelung. Wird in einem Ortsnetz die für die Berechnung der Entfernungen maßgebende Vermittlungsstelle verlegt, so werden die Ferngesprächsgebühren deshalb nicht geändert. Die Entfernungen bis zu 25 km werden nach der Luftlinienentfernung, die übrigen Entfernungen nach dem Gebührenfeldverfahren ermittelt.			
2. Für jedes Ferngespräch wird mindestens die Gebühr für eine Dauer von drei Minuten berechnet.			
3. Die Dauer der Ferngespräche rechnet von dem Zeitpunkt an, in dem die Ferngesprächsverbindungen ausgeführt sind. Eine Ferngesprächsverbindung ist ausgeführt, wenn nach Bereitstellung der Verbindung die beteiligten Hauptstellen oder Nebenstellen dieser Hauptstellen den Anruf dem Amt gegenüber beantwortet haben. Dies gilt auch für Gespräche von und nach öffentlichen Sprechstellen jeder Art. Eine Verbindung, an der eine öffentliche Sprechstelle beteiligt ist, ist ausgeführt, wenn sich der Benutzer am Fernsprecher gemeldet hat.			
4. Die Gebühren für Ferngespräche auf Entfernungen von mehr als 10 km, die vor 19 oder 8 Uhr beginnen und über diesen Zeitpunkt fortgesetzt werden, werden für die ersten drei Minuten nach den Sätzen für die Zeit berechnet, in der das Gespräch begonnen hat, für jede folgende Minute nach den Sätzen, die bei Beginn der Minute gelten.			
5. Die Gebühr wird auch für Gespräche erhoben, die unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt worden sind.			
6. Die Gebühren für die Benützung von öffentlichen Netzgruppen-Münzfernsprechern werden unter Zugrundelegung der Gebühren für Ferngespräche von der Post- und Telegraphenverwaltung gesondert festgesetzt.			
7. Die Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt, ob und inwieweit die Gebührenermäßigung in der Zeit von 19 bis 8 Uhr einzutreten hat.			

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
18	Gebühr für jede überschießende Minute	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 10 bis 17
19	Dringende Gespräche	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 10 bis 18
20	Blitzgespräche	das Zehnfache der Gebühren nach Nr. 10 bis 18
21	Drittelgebühr	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 10 bis 17
	1. Ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch ist zu berechnen: a) bei Ablehnung des Anmelders dem Amte gegenüber im Zeitpunkt der Ankündigung der Gesprächsverbindung; b) wenn der Verlangte dem Amte gegenüber ablehnt; c) im Falle eines Irrtums des Anmelders in der verlangten Rufnummer, wenn dieser Irrtum bei Ankündigung der Gesprächsverbindung ohne tatsächlicher Herstellung der Verbindung vom Anmelder festgestellt wird; d) im Falle eines Irrtums des Anmelders in der verlangten Rufnummer, wenn dieser Irrtum mit Herstellung der Verbindung mit der falschen Rufnummer vom Anmelder festgestellt und sofort von ihm die Verbindung mit der richtigen Rufnummer verlangt wird; e) bei Irrtum des Anmelders im verlangten Ortsnetz, wenn dieser Irrtum bei Ankündigung der Gesprächsverbindung ohne tatsächliche Herstellung der Verbindung vom Anmelder festgestellt wird; f) bei Umleitung am Bestimmungsort ohne Herstellung der Verbindung mit der erstverlangten Rufnummer; g) wenn die Rufnummer des Anmelders im Zeitpunkt der Herstellung der Verbindung keine Antwort gibt und die technische Überprüfung ergibt, daß die Teilnehmerstelle des Anmelders betriebsfähig ist, sich jedoch nicht meldet; h) wenn der Anmelder bei Herstellung der Verbindung erklärt, das Gespräch nicht angemeldet zu haben, jedoch nachträglich dasselbe ursprünglich angemeldete Gespräch neu anmeldet, reklamiert oder streichen läßt. 2. Für die Berechnung der Drittelgebühr ist jene Gebührezeit maßgebend, in der die unter Ziffer 1 a) bis h) angeführten Fälle eintreten.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	Gebühren für Ferngespräche im Selbstwählfenrdienst mit Zeittarif (bei Erfassung nur der abgehenden Rufe): 1. Für Ferngespräche, die im Selbstwählfenrdienst mit Zeittarif abgewickelt werden, werden Gesprächsgebühren als Zeitgebühren erhoben. Die Benützungszeit wird bei Erfassung nur der abgehenden Rufe mit dem dem Anschluß zugeordneten Zählwerk so gemessen, daß dieses in der Zeit von 8 bis 19 Uhr für die I. Zone $3\frac{1}{2}$mal, für die II. Zone 5mal, für die III. Zone 10mal, für die IV. Zone 15mal und für die V. Zone 25mal, in der Zeit von 19 bis 8 Uhr für die I. Zone $2\frac{1}{2}$mal, für die II. Zone $3\frac{1}{2}$mal, für die III. Zone 7mal, für die IV. Zone 10mal und für die V. Zone 15mal rascher läuft als bei Ortsgesprächen. Für die so ermittelte Benützungszeit wird die Zeitgebühr des Ortsdienstes berechnet. 2. Abweichend von der Vorschrift 4 zu Nr. 10 bis 17 werden im Selbstwählfenrdienst für die ganze Dauer der Gespräche die Gebührensätze der Zeit angewandt, in der das Gespräch begonnen hat. 3. Die Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt, ob und inwieweit die Gebührenermäßigung in der Zeit von 19 bis 8 Uhr einzutreten hat.	
22	Anmeldegebühr für Anmeldung eines Inlandferngespräches 1. Im Selbstwählfenrdienst und für Ferngespräche in der I. und II. Zone (Nr. 10 und 11) ist die Gebühr nicht zu entrichten. 2. Die Gebühr wird geschuldet, sobald die Anmeldung eines Ferngespräches vom Amt entgegengenommen worden ist. 3. Die Übernahme der Gebühreinzahlung für ein R-Gespräch erstreckt sich auch auf die Anmeldegebühr. 4. Die Anmeldegebühr wird nicht erhoben: a) wenn das Gespräch wegen eines technischen Fehlers (fehlerhafte Amts- oder Teilnehmereinrichtungen oder Leitungen) oder wegen eines Fehlers in der amtlichen Behandlung oder deshalb nicht zustande kommt, weil die im geltenden Amtlichen Telephonbuch noch angeführte gerufene Teilnehmerstelle aufgegeben, außer Betrieb gesetzt, geändert oder die Teilnehmerschaft auf einen anderen übertragen ist; b) wenn im beschleunigten Fernverkehr und Schnellverkehr das Gespräch deshalb nicht zustande kommt, weil die Teilnehmerstelle des Anmelders oder des Gerufenen besetzt ist; c) wenn bei Irrtum des Anmelders in der verlangten Rufnummer im gleichen Ortsnetz sofort ein zweites Gespräch mit der richtigen Rufnummer angemeldet wird.	—40

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
23	Dringende Staatsgespräche	Ferngesprächsgebühr nach Nr. 19
24	Gebühr für die Auskunft über die Höhe einer Fern- gesprächsgebühr ohne Verbindung mit einer Gesprächs- anmeldung	— 10
	Auskünfte über Zeit und Gebühr bei der Gesprächs- anmeldung oder spätestens unmittelbar nach Beendi- gung des angemeldeten Gespräches sind gebührenfrei.	
IV. Besondere Gesprächsverbindungen.		
XP- und XPL-Gespräche:		
	XP-Gebühr für die Übermittlung der Anmeldung an den Bestimmungsort, für die Benachrichtigung des Ver- langten und für die weiteren amtlichen Mitteilungen im Ortsdienst	2'60
1	Die Gebühr wird geschuldet, sobald der Bote entsandt worden ist.	
2	im Ferndienst	ein Drittel der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs nach III, Nr. 10 bis 17; Mindestsatz 2'60
	1. Maßgebend ist die Gebührenzeit, in der das Gespräch begonnen hat oder, wenn es nicht zustande gekommen ist, in der die Anmeldung vom Anmeldeamt weiter- gegeben worden ist. 2. Die Gebühr wird geschuldet, sobald das Anmeldeamt die Gesprächsanmeldung weitergegeben hat.	
3	Zuschlag für Angabe eines Zweiten in demselben Ort, wenn er auf einem anderen Grundstück wohnt als der Verlangte	2'—
4	Zuschlag zur XP-Gebühr bei XPL-Gesprächen (XPL- Gebühr)	5'20
	Die Gebühr wird geschuldet, sobald der Bote entsandt worden ist.	
5	Entsendung eines Boten zur nachträglichen Benachrichtigung des Verlangten im Ortsdienst	2'—
	Die Gebühr wird geschuldet, sobald der Bote entsandt worden ist.	
6	im Ferndienst	wie Nr. 2 (XP-Gebühr)
	1. Maßgebend ist die Gebührenzeit, in der der Antrag auf Entsendung des Boten vom Anmeldeamt weiter- gegeben worden ist. 2. Die Gebühr wird geschuldet, sobald das Anmeldeamt den Antrag auf nachträgliche Benachrichtigung weiter- gegeben hat.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
7	Zuschlag bei XPL-Gesprächen neben der Gebühr nach Nr. 5 oder 6	wie Nr. 4 (XPL-Gebühr)
	Zu Nr. 1 bis 7: 1. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 7 werden nicht erhoben, wenn durch Störungen in den Leitungen oder durch Versehen des Amtes die Weitermeldung der Gesprächsanmeldung an das Gegenamt unterblieben ist oder wenn der Anmelder vor der Weitermeldung an das Gegenamt das Gespräch streichen läßt oder wenn das nachfolgende Gespräch aus Versehen des Amtes nicht zustande kommt. 2. Im Ferndienst hat der Anmelder neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 7 auch die Ferngesprächsgebühren zu entrichten.	
8	N- und NL-Gespräche N-Gebühr für die Entgegennahme und Weitergabe von Nachrichten an einen Empfänger	2'60
9	Zuschlag für jeden weiteren Empfänger von Nachrichten, auch wenn ein Empfänger nur hilfsweise benachrichtigt werden soll	2'—
10	Zuschlag bei NL-Gesprächen zu den Gebühren nach Nr. 8 und 9 (NL-Gebühr) für jeden Ort, in dem Empfänger der Nachrichten wohnen	5'20
	Zu Nr. 8 bis 10: 1. Die Gebühren nach Nr. 8 bis 10 werden geschuldet, sobald das Amt die Weitergabe der Nachrichten übernommen hat. Sie werden erstattet, wenn die Weitergabe der Nachrichten durch Versehen des Amtes unterblieben ist. 2. Im Ferndienst hat der Anmelder für das Gespräch auch die Ferngesprächsgebühren zu entrichten. Die Ferngesprächsgebühren werden erstattet oder nicht erhoben, wenn die Weitergabe von Nachrichten aus Versehen unterblieben ist oder wenn die Angabe im Amtlichen Telefonbuch, daß das Amt N- oder NL-Gespräche entgegennimmt, nicht zutrifft. Muß die Weitergabe der Nachrichten abgelehnt werden, so ist die Ferngesprächsgebühr für das Gespräch mit dem Amt zu entrichten.	
11	V-Gespräche: V-Gespräche für die Übermittlung der Anmeldung an den Bestimmungsort, für die Benachrichtigung der verlangten Sprechstelle und für die weiteren amtlichen Mitteilungen 1. Maßgebend ist die Gebührenzeit, in der das Gespräch begonnen hat oder, wenn es nicht zustande gekommen ist, in der die Anmeldung vom Anmeldeamt weitergegeben worden ist. 2. Die Gebühr wird geschuldet, sobald das Anmeldeamt die Gesprächsanmeldung weitergegeben hat.	ein Drittel der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs nach III, Nr. 10 bis 17; Mindestsatz 2'60

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	3. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn durch Störungen in den Leitungen oder durch Versehen des Amtes die Weitermeldung der Gesprächsanmeldung an das Gegenamt unterblieben ist oder wenn der Anmelder vor der Weitermeldung an das Gegenamt das Gespräch streichen läßt oder wenn das nachfolgende Gespräch aus Versehen des Amtes nicht zustande kommt. 4. Neben der V-Gebühr hat der Anmelder auch die Ferngesprächsgebühren zu entrichten; sie werden nicht erhoben, wenn die V-Gebühr nicht gezahlt zu werden braucht.	
12	R-Gespräche Lehnt bei R-Gesprächsanmeldungen die verlangte Sprechstelle die Übernahme der Gebühren ab und wird die Verbindung deshalb nicht hergestellt, so hat der Anmelder die V-Gebühr zu entrichten. Sie wird jedoch der verlangten Sprechstelle angerechnet, wenn diese nachträglich die Zustimmung zur Gebührenanrechnung zurückzieht und das Ankunftsamt die Rückmeldung bereits weitergegeben hat, außer wenn der Anmelder zur Entrichtung der Gebühren bereit ist.	Ferngesprächsgebühren und V-Gebühr nach Nr. 11
13	Festzeitgespräche Monats- und Wochengespräche: Gebühren bei Gesprächen in der Zeit von	Ferngesprächsgebühren nach III, Nr. 19 und 20, und V-Gebühr nach IV, Nr. 11
14	13 bis 9 Uhr	der volle Betrag
15	9 bis 13 Uhr 1. Bei Monatsgesprächen wird der monatliche Gebührensatz nach einer mittleren Zahl von 30 Tagen oder, wenn wöchentlich an einem Tage auf das Gespräch verzichtet wird, von 25 Tagen, bei Wochengesprächen der wöchentliche Betrag nach der Zahl von sieben Tagen berechnet. Die monatlichen und die wöchentlichen Beträge werden durch Vervielfachung der Gebühr für das Einzelgespräch berechnet. 2. Beginnen Monatsgespräche im Laufe eines Kalendermonates, so wird bis zum Ende des ersten Monates für den Tag ein Dreißigstel oder ein Fünfundzwanzigstel des Monatsbetrages erhoben.	der doppelte Betrag der Gebühren für gleich lange gewöhnliche Ferngespräche in der Zeit von 8 bis 19 Uhr nach III, Nr. 10 bis 18

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
16	3. Ist eine Gesprächsverbindung durch Verschulden der Teilnehmer nicht oder nicht voll ausgenützt worden, so wird kein Ausgleich gewährt und keine Gebühr erstattet. Ist eine Gesprächsverbindung durch Störung in den Leitungen oder durch Verschulden der Post- und Telegraphenverwaltung vorzeitig unterbrochen worden oder nicht zustande gekommen, so wird möglichst in derselben Gebührenzeit ein Ausgleich geboten. Wenn der Ausgleich nicht möglich ist oder vom Anmelder nicht angenommen wird, wird ihm auf Antrag erstattet: bei Unterbrechung eines Gespräches nach mehr als drei Minuten Dauer ein der fehlenden Gesprächszeit entsprechender Teilbetrag der Gebühr für das einzelne Gespräch; bei Unterbrechung vor Ablauf der drei Minuten oder bei Nichtzustandekommen des Gesprächs die Gebühr für das einzelne Gespräch. Erstreckt sich ein Monats- oder Wochengespräch wegen verspäteten Gesprächsbeginnes in eine andere Gebührenzeit, so ändert sich die Gebühr nicht. Gebühr für jede volle oder angefangene Minute, um die ein Monats- oder Wochengespräch über die festgesetzte Gesprächsdauer hinaus verlängert wird	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 14 und 15
17	Stundenverbindungen: Gebühren in der Zeit von 13. bis 9 Uhr	der volle Betrag
18	9 bis 13 Uhr	das Doppelte der Gebühren für gleichlange gewöhnliche Ferngespräche in der Zeit von 8 bis 19 Uhr nach III, Nr. 10 bis 18
	1. Der volle Betrag ist auch an Sonn- und Feiertagen zu erheben (8 Uhr früh bis 8 Uhr früh). 2. Erstreckt sich eine Verbindung über mehrere Zeitabschnitte, so wird die Gebühr nach der Gesprächsdauer in den einzelnen Abschnitten berechnet. 3. Wird eine Verbindung vor Ablauf der Mindestdauer von einer Stunde von dem Teilnehmer beendet, so wird die Gebühr gleichwohl für eine volle Stunde erhoben. 4. Für jeden Tag werden höchstens die Gebühren für 120 gewöhnliche Ferngespräche von drei Minuten Dauer in der Zeit von 8 bis 19 Uhr erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	5. Zieht der Anmelder die Gesprächsanmeldung zurück, nachdem sie vom Anmeldeamt weitergemeldet worden ist, so ist eine Gebühr in Höhe der V-Gebühr zu entrichten. 6. Die Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt, ob und wann die Zulassung von Stundenverbindungen erfolgt. Dauerverbindungen: Gebühr für jede Einzeldauerverbindung	
19	bei unmittelbarer Verbindung zweier Teilnehmersprechstellen desselben Ortsnetzes	—'90
20	bei Verbindung einer Teilnehmersprechstelle mit der Vermittlungsstelle desselben oder eines anderen Ortsnetzes	
	Schaltgebühr	—'90
21	bei unmittelbarer Verbindung zweier Teilnehmersprechstellen verschiedener Ortsnetze	
	Schaltgebühr	—'90
22	Gebühr für den Ausfall an Gesprächsgebühren bei unmittelbarer Verbindung zweier Teilnehmersprechstellen verschiedener Ortsnetze	das Doppelte der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch zwischen 8 und 19 Uhr nach III, Nr. 10 bis 17
	Zu Nr. 19 bis 21:	
	1. Daneben werden die Gebühren für die in der Dauerverbindung geführten gebührenpflichtigen Gespräche erhoben.	
	2. Die Schaltgebühr für Dauerverbindungen zur Überbrückung der Mittagspause bei den kleinen Vermittlungsstellen wird nicht erhoben, wenn der Teilnehmer außerdem für die Nacht zu einer Dauerverbindung zugelassen ist.	
23	Gebühr für Monatsdauerverbindungen	27'—
	Beginnt eine Monatsdauerverbindung im Laufe eines Kalendermonates, so wird bis zum Monatsende für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr erhoben.	
	Gebühr für die Teilnahme am Wählsammeldienst:	
24	Schaltgebühr, monatlich	27'—
	1. Daneben werden die Gebühren für die während der Schaltung auf die Wählsammleinrichtung geführten Gespräche erhoben.	
	2. Für die Schaltungen zur Überbrückung der Mittagspause bei den kleinen Vermittlungsstellen wird eine Schaltgebühr nicht erhoben, wenn der Teilnehmer außerdem für die Nacht auf die Wählsammleinrichtung geschaltet wird.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr §
25	3. Beginnt die Teilnahme am Wählsammeldienst im Laufe eines Kalendermonates, so wird bis zum Monatsende für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr erhoben. Zu Nr. 19 bis 24: Die Gebühren, die auf nicht ausgeführte Dauerverbindungen oder Schaltungen auf die Wählsammeleinrichtungen entfallen, werden auf Antrag erstattet; bei Monatsdauerverbindungen und Teilnahme am Wählsammeldienst, die die Post- und Telegraphenverwaltung vorzeitig widerrufen hat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages erstattet. Bei zeitweiliger Nichtbenützung oder vorzeitiger Kündigung einer Monatsdauerverbindung oder Teilnahme am Wählsammeldienst, ferner bei Sperre oder fristloser Aufhebung einer beteiligten Sprechstelle werden dem Anmelder keine Gebühren erstattet. Dringende Pressegespräche Derzeit nicht zugelassen. Die Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt, ob und wann die Zulassung erfolgt. V. Nebenstellenanlagen, Sprechapparate besonderer Art, Zusatzeinrichtungen. 1. Für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen oder Einrichtungen, die von der Post- oder Telegraphenverwaltung beigestellt werden, ist der handelsübliche Preis zu erstatten. 2. Für posteigene und teilnehmereigene Anlagen oder Einrichtungen, die nach dem 31. März 1947 beigestellt wurden oder werden, werden die monatlichen Gebühren nach den Bestimmungen der folgenden Ziffer 3 von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzt. 3. Als Höchstsatz der monatlichen Gebühr (Überlassungs- und Instandhaltungsgebühr) gilt für posteigene Anlagen oder Einrichtungen ein Betrag, der sich aus dem jeweiligen handelsüblichen Preis unter Zugrundelegung des Verhältnisses ergibt, das zwischen dem am 31. März 1947 festgesetzten Preis und den bis zu diesem Zeitpunkt eingehobenen Gebühren besteht. Ein Drittel der so ermittelten Gebühren wird für die Instandhaltung teilnehmereigener Anlagen oder Einrichtungen (Instandhaltungsgebühren) berechnet. Die gleichen Gebühren sind auch für private Nebenstellenanlagen maßgebend. Für Anlagen und Einrichtungen, für die mit 31. März 1947 keine festen Gebührensätze festgesetzt waren, wird die monatliche Gebühr nach § 1 Abschnitt I Ziffer 2 ermittelt. 4. Für die Überlassung posteigener Anlagen oder Einrichtungen, die vor dem 31. März 1947 bestanden haben, werden weiterhin die bisherigen Gebühren eingezogen. Für die Instandhaltung solcher posteigener und teilnehmereigener Anlagen wird die monatliche Gebühr (Instandhaltungsgebühr) nach Ziffer 3 berechnet.	Ferngesprächsgebühren nach III, Nr. 10 bis 18

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	5. Die Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt die technische Gestaltung der Nebenstellenanlagen und Einrichtungen. 6. Die Überlassung posteigener Anlagen oder Einrichtungen umfaßt den ordnungsmäßigen Gebrauch nach den in der Fernsprechordnung festgelegten Bedingungen. Die Instandhaltung posteigener oder teilnehmereigener Anlagen besteht in der laufenden Pflege, planmäßigen Durchprüfung, Überholung und Beseitigung der bei ordnungsmäßigem Gebrauch auftretenden Störungen. 7. Die Gebühr für Zwischenstufen ist nur dann zu entrichten, wenn bei der ausbaufähigen Anlage nicht alle Anschlußorgane für Nebenstellen eingebaut sind. Bei der voll ausgebauten Einrichtung ist die Gebühr zu berechnen, auch wenn sie nur zum Teil mit Nebenstellen beschaltet ist. 8. Für posteigene Nebenstellenanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen, die zwei volle aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht benützt werden, wird auf Antrag für diese Zeit der Nichtbenützung nur die Überlassungsgebühr erhoben. Für teilnehmereigene und private Nebenstellenanlagen sind für diese Zeit keine Gebühren zu entrichten. Für die Pflege stationärer Batterien, für die Abschaltung und den Mehraufwand anlässlich der Wiedereinschaltung und Durchprüfung der Anlage oder Einrichtung sind die tatsächlichen aufgelaufenen Kosten zu erstatten. Das Ruhen dieser Gebührenpflicht ist nur für Anlagen und Einrichtungen zulässig, die von Saisonunternehmungen (Kurorten) betrieben werden. 9. Für Zwecke der Prüfung in Störungsfällen können bei posteigenen Anlagen Apparate der Anlage herangezogen werden, die durch entsprechende Vorrichtungen die notwendige Umschaltmöglichkeit erhalten. Für die Beistellung der erforderlichen Einrichtungen werden keine Gebühren erhoben. Für die Instandhaltung des Kontrollschalters sind die entsprechenden monatlichen Gebühren nach Ziffer 3 zu berechnen. 10. Bei teilnehmereigenen Anlagen gilt die gleiche Regelung, nur sind für die Kontrolleinrichtung die tatsächlichen Beschaffungskosten zu erstatten. Für private Nebenstellenanlagen sind die Prüfeinrichtungen vom Inhaber der Anlage beizustellen. 11. Für die Amtsspeisung und Amtsladung privater Nebenstellenanlagen werden die monatlichen Gebühren unter Zugrundelegung der Stromkosten von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzt. 12. Für die Berechnung der Überlassungs- und Instandhaltungsgebühr für einen gewöhnlichen Sprechapparat (mit oder ohne Erdtaste) als Nebenstelle gelten die Bestimmungen nach Ziffer 1 bis 6 sinngemäß.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
1	Gebühr für die Amtsberechtigung einer Nebenstelle (posteigene, teilnehmereigene oder private) monatlich 1. Für die Amtsberechtigung einer Erstnebenstelle in einer Zweitnebenstellenanlage ist die gleiche Gebühr zu entrichten. 2. Bei posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellen mit Anschlußdosen ist die Gebühr für jeden tragbaren Apparat zu entrichten, in privaten Nebenstellenanlagen für jedes Anschlußorgan, das mit einer Anschlußdosenlinie belegt ist.	6'60
2	Gebühren für jede amtsberechtigte Nebenstelle (posteigene, teilnehmereigene oder private), die einem anderen zur ständigen Benützung überlassen ist, monatlich	in der Höhe der Grundgebühr für Einzelanschlüsse des Ortsnetzes, in welchem die Nebenstelle liegt.
3	Gebühr für die Überlassung und Instandhaltung posteigener Nebenanschlußleitungen für je 100 m Luftlinie, monatlich Die Luftlinie wird berechnet: 1. wenn die Nebenstelle mit der Hauptstelle unmittelbar verbunden ist, nach der Luftlinie zwischen diesen beiden Stellen; 2. wenn zur gegenseitigen Verbindung der beiden Stellen zwei Hauptanschlußleitungen oder Teile davon verwendet werden, nach den beiden Luftlinien zwischen der Hauptstelle und der Vermittlungsstelle (Schaltstelle) und zwischen der Nebenstelle und der Vermittlungsstelle (Schaltstelle). Kommen für die Verbindung Vermittlungsleitungen in Betracht, so ist auch die Luftlinie zwischen den zugehörigen Vermittlungsstellen (Schaltstellen) zu berechnen; 3. für posteigene Leistungen, die innerhalb desselben Gebäudes geführt werden, werden keine Gebühren erhoben; 4. überschüssende Bruchteile jeder einzelnen der oben angeführten Luftlinien gelten für volle 100 m.	3'30
4	Für die Instandhaltung teilnehmereigener Nebenanschlußleitungen außerhalb desselben Gebäudes für je 100 m Luftlinie, monatlich Die Luftlinie ist wie unter Nr. 3, Vorschrift 1 und 2, zu berechnen.	—'50
5	Gebühr für die Ablegung der Zusatzprüfung für die Zulassung zur Errichtung und Instandhaltung privater Nebenstellenanlagen	220'—

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
6	Gebühr für den Ausfall an Gesprächsgebühren bei Nebenanschlüssen nach Zweitnebenstellenanlagen mit mehr als einer Zweitstelle, wenn die Hauptanlage und die Zweitnebenstellenanlage auf verschiedenen Grundstücken liegen, für jede Nebenanschlusleitung monatlich Als verschiedene Grundstücke nach Nr. 6 gelten alle Bodenflächen, die durch Mauern, Zäune oder anders so gegeneinander abgeschlossen sind, daß sie getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden.	66'—
7	Gebühr für den Ausfall an Gesprächsgebühren für jeden Ausnahmenebenanschluß (posteigen, teilnehmereigen oder privat) bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in denen die Hauptstelle und die Ausnahmenebenstelle liegen, bei Ausnahmenebenanschlüssen mit nur einer Nebenstelle oder mit nur einer Zweitnebenstelle bis 5 km wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden	—
8	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, monatlich	66'—
9	von mehr als 5 bis 10 km, monatlich	66'—
10	von mehr als 10 bis 25 km, monatlich	198'—
11	bei Ausnahmenebenanschlüssen nach einer Zweitnebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle bis 5 km wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden, monatlich	66'—
12	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, monatlich	132'—
13	von mehr als 5 bis 10 km, monatlich	132'—
14	von mehr als 10 bis 25 km, monatlich	396'—
	VI. Querverbindungen und Abzweigungen.	
1	Gebühr für die Überlassung und Instandhaltung posteigener Querverbindungsleitungen oder Abzweigungen für je 100 m monatlich	3'30
2	Gebühr für die Instandhaltung teilnehmereigener Querverbindungsleitungen je 100 m Luftlinie	—'50
	Für die Berechnung der Luftlinienentfernungen gilt folgendes:	
	1. bis zu 100 km	
	a) wenn die Vermittlungsstellen der Nebenstellenanlagen mit der Vermittlungsstelle bzw. dem ersten Apparat der Privatfernmeldeanlage unmittelbar verbunden sind, nach der Luftlinie zwischen diesen;	

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	b) wenn zur gegenseitigen Verbindung der beiden Nebenstellenanlagen oder der Nebenstellenanlage und der Privatfernmeldeanlage zwei Hauptanschlußleitungen oder Teile davon verwendet werden, nach den Teilluftlinien von der Vermittlungsstelle der einen Anlage zu den Schaltstellen und zwischen den Schaltstellen sowie zur zweiten Anlage. 2. über 100 km werden die Entfernungen zwischen den Ortsnetzen, in denen die Vermittlungsstellen liegen, zugrunde gelegt. Gebühr für den Ausfall an Gesprächsgebühren bei Regelquerverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Hauptstellen auf verschiedenen Grundstücken liegen, und bei Abzweigleitungen, deren Endpunkte in demselben Ortsnetz und auf verschiedenen Grundstücken liegen, monatlich 3 bei Ausnahmequerverbindungen und bei Abzweigleitungen, deren Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzen liegen, wenn die Entfernung, gemessen zwischen den Ortsnetzen, in denen die Hauptstellen der Nebenstellenanlagen oder die Vermittlungseinrichtungen der Privatfernmeldeanlagen liegen, beträgt bis zu 5 km wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden, monatlich 4 wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, monatlich 5 mehr als 5 bis 10 km, monatlich 6 mehr als 10 bis 25 km, monatlich 7 mehr als 25 bis 50 km, monatlich 8 mehr als 50 bis 100 km, monatlich 9 mehr als 100 bis 200 km, monatlich 10 mehr als 200 km für je 100 km mehr, monatlich 11 Zu Nr. 2: Über „verschiedene Grundstücke“ siehe Vorschrift zu V, Nr. 6. VII. Höherwertige und besonders kostspielige Leitungen. Besondere laufende Gebühr bei höherwertigen Leitungen neben den regelmäßigen Gebühren für je 100 m des aus höherwertigen Baustoffen hergestellten Leitungsabschnittes, gemessen nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten dieses Abschnittes, monatlich	66'— 66'— 132'— 132'— 396'— 1188'— 2838'— 6600'— 1320'—
1		1'—

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
2	Zuschlag zu den laufenden Gebühren für Leitungen bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Leitungen, die auf dem Grundstück der Sprechstelle wegen Sonderwünsche des Teilnehmers oder wegen örtlicher Verhältnisse besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke Die Post- und Telegraphenverwaltung kann statt des von Fall zu Fall zu berechnenden Zuschlages feste Zuschläge festsetzen.	Mehrkosten der Instandhaltung gegenüber den Regelverhältnissen.
	VIII. Herstellungs- und Änderungsgebühren. Herstellungsgebühren: Für die Herstellung eines Hauptanschlusses sind einmalige Herstellungsgebühren im voraus zu entrichten, und zwar:	
1	in Ortsnetzen mit 1 bis 500 Hauptanschlüssen	144'—
2	in Ortsnetzen mit 501 bis 20.000 Hauptanschlüssen . .	192'—
3	in Ortsnetzen mit mehr als 20.000 Hauptanschlüssen .	240'—
4	für die Herstellung einer posteigenen oder teilnehmer-eigenen Nebenstelle	58'—
5	Gebühr für die Abnahme einer amtsberechtigten privaten Nebenstelle	12'—
	Zu Nr. 1 bis 5: 1. Wenn die Kosten der Herstellung eines Anschlusses oder die Kosten für die Herstellung einer posteigenen oder teilnehmer-eigenen Nebenstelle oder für die Abnahme amtsberechtigter privater Nebenstellen (Neuabnahme, Erweiterung oder Überprüfung des Standes der privaten Nebenstellen) die unter Nr. 1 bis 5 festgesetzten Gebühren übersteigen, so sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten im voraus zu entrichten. 2. Die Kosten für Herstellungen jeder Art umfassen die Kosten für Baumaterialien, die Arbeitskosten, die Verwaltungszuschläge, die Werkzeugzuschläge und die Fahrkosten. Sie werden berechnet für die Herstellung der Innenleitungen einschließlich der Leitungseinführung, das Anbringen der Apparate und den Aufbau der Vermittlungseinrichtungen oder sonstigen erforderlichen oder beantragten Einrichtungen beim Teilnehmer, ferner für Herstellung der Außenleitungen, soweit diese für die Verbindung der Teilnehmereinrichtung technisch erforderlich sind. 3. Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit, Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet. Die Einheitssätze werden auf Grund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der sozialen Lasten von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzt, die auch die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertags- und Nachtarbeitsstunden festlegt. 4. Die Verwaltungs- und Werkzeugzuschläge werden unter Zugrundelegung des Einheitssatzes für die Arbeitsstunden und der entsprechenden Ansätze für allgemeine Regien von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzt.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	5. Bei Benützung von Kraftwagen der Post- und Telegraphenverwaltung werden die Fahrkosten von dieser festgesetzt. Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen im Telegraphenbaudienst für Herstellungen jeder Art sind die Fahrkosten auf Grund der Nutzlast des Lastkraftwagens nach Stunden- und Kilometersätzen zu erheben. Bei Benützung anderer Verkehrsmittel (Massenbeförderungsmittel oder Mietwagen) sind die tatsächlichen Aufwendungen für Personen- und Warenbeförderung einzuziehen. Für die Beförderung von Nebenstellenanlagen sind keine Fahrkosten zu erheben. 6. Für die Baumaterialien, das ist alles Telegraphenbauzeug und Kleinbauzeug, das für die gesamte Herstellung verwendet wird, sind die Preise laut Preisverzeichnis oder der Beschaffungspreis zu berechnen. 7. An Stelle der von Fall zu Fall erforderlichen Berechnung der erwachsenden Kosten für Herstellungen oder Änderungen kann die Post- und Telegraphenverwaltung auch feste Gebührensätze einziehen. Herstellungs- und Abtragungsgebühren bei Überlassung von Teilnehmereinrichtungen auf kurze Zeit: Die Kosten für die Errichtung und Abtragung werden wie die Herstellungs- oder Änderungsgebühren nur in der Höhe der erwachsenden Kosten berechnet. Sie umfassen auch die Herstellung und den Abbruch von Linien und Leitungen, ferner die Schaltarbeiten bei der Vermittlungsstelle. Von dem Gesamtbetrag wird der Wert der allenfalls rückgewonnenen wiederverwendbaren Baumaterialien abgezogen.	
6	Änderungsgebühren: Für die Verlegung eines Hauptanschlusses oder einer post-eigenen oder teilnehmereigenen Nebenstelle in ein anderes Gebäude, das nicht innerhalb desselben geschlossenen Grundstückes liegt (Übersiedlung)	in der Höhe der Gebühren nach Nr. 1 bis 4
7	Für die Verlegung innerhalb desselben Gebäudes auf demselben Grundstück sind die erwachsenden Kosten zu erstatten.	
8	Für die Umwandlung eines Hauptanschlusses in einen Nebenanschluß, eines Einzelanschlusses in einen Gesellschaftsanschluß oder Landanschluß, eines Halb- in einen Viertelanschluß und für die Umwandlung im entgegengesetzten Sinne	in der Höhe der Gebühren für jene Anschlußart, in die die Umwandlung erfolgt, nach Nr. 1 bis 3
9	Für die Übertragung von Hauptanschlüssen auf einen anderen für jeden zu übertragenden Hauptanschluß .	in der Höhe der Hälfte der Gebühren nach Nr. 1 bis 3

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	Zu Nr. 7 und 8:	
	1. Wenn die Kosten der Übersiedlung oder Umwandlung die unter Nr. 1 bis 4 festgesetzten Gebühren übersteigen, so sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten zu erheben.	
	2. Für den Abbruch von Einrichtungen und für die etwa notwendige Beförderung (Versendung) von Apparaten usw. werden die erwachsenden Kosten eingezogen.	
	3. Änderungsgebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten sind auch für andere Arbeiten an Teilnehmereinrichtungen, wie Abnahme und Wiederanbringung von Apparaten oder Arbeiten für Instandhaltung oder Erneuerung an Leitungen, Abnahme oder Wiederanbringung von Zusatzeinrichtungen oder sonstige Arbeiten über Antrag des Teilnehmers einzuziehen.	
	4. Für die Beseitigung gekündigter oder sonst wegfallender Teilnehmereinrichtungen werden keine Gebühren berechnet.	
	Für den Austausch von Apparaten gegen verschiedenfarbige über Antrag	
10	für Hauptstellen und Nebenstellen	50.—
11	für Zwischenstellenumschalter	100.—
	IX. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Zeitansage und sonstige automatische Dienste.	
	Fernsprechauftragsdienst.	
	Auftragsgebühr:	
	Bei Aufträgen auf Entgegennahme von Anrufen, auf Übermittlung von Nachrichten an Personen, die vom Auftragsdienst anzurufen sind,	
1	für den ersten Tag	1'30
2	bei Daueraufträgen für jeden weiteren Tag	—'70
3	bei Aufträgen auf Übermittlung einer amtlichen Wetternachricht	1'30
4	Umschaltgebühr für Umschaltung eines Teilnehmeranschlusses auf den Auftragsdienst	1'30
5	Bescheidegebühr für jeden Anruf	—'30
	Durch die Gebühr wird abgegolten	
	a) bei Aufträgen auf Entgegennahme von Anrufen, die Aufzeichnung von Namen und Rufnummer des Anrufers und ihre Weitergabe an den Auftraggeber, die Verständigung des Anrufers und die Übermittlung einer kurzen Nachricht vom Anrufer an den Auftraggeber;	
	b) bei Aufträgen auf Übermittlung von Nachrichten an Personen, die vom Auftragsdienst anzurufen sind, die Übermittlung der Nachricht an einen Empfänger.	
6	Weckgebühr für jedes Wecken	1'30
7	Schreibgebühr bei Verabredung eines Dauerkennwortes für ein Jahr	13'20

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
8	Zu Nr. 1 bis 7: Neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 7 sind die bestimmungsmäßigen Gesprächsgebühren für den Anruf des Auftragsdienstes, ferner die Gebühren für Gespräche, Telegramme und Postsendungen zu entrichten, die auftragsgemäß geführt oder aufgeliefert werden. Gebühr für die Vermittlung eines jeden Telegramms durch den Fernsprecher bei der Aufgabe für je 50 Gebührentwörter eines Telegramms oder einen Bruchteil dieser Wortzahl	—70
9	Für die Verbindung mit der zuständigen Telegrammaufnahme sind die Ortsgesprächsgebühren zu erheben. Zeitansage und sonstige automatische Dienste, je Anruf . .	Ortsgesprächsgebühr
X. Amtliches Telephonbuch. Die das Amtliche Telephonbuch betreffenden Gebühren werden von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzt.		
XI. Dienstverlängerung bei Vermittlungsstellen. Die Kosten für die Dienstverlängerung bei Vermittlungsämtern werden auf Grund der bezahlten Gehälter und Nebengebühren zuzüglich der sozialen Lasten und sonstigen Aufwendungen von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzt.		
1. Für jede volle oder angefangene Viertelstunde wird ein Viertel der Gebühr verrechnet. 2. Ist die Zahl der Mehrstunden im Sommer und Winter verschieden und wiederholt sich die Änderung regelmäßig, so kann für alle Monate ein Durchschnittsbetrag festgesetzt werden. 3. Für Teile eines Monats werden, wenn Mehrstunden an allen Tagen des Monats geleistet werden, die Gebühren anteilmäßig berechnet; bei Mehrstunden, die nur an Werktagen oder nur an Sonntagen geleistet werden, wird der Monat zu 25 oder 5 Tagen gerechnet. Bei Dienstverlängerungen für kürzere Zeit als einen Monat werden jedoch die wirklichen Aufwendungen ange- setzt, wenn sie höher sind als die anteilmäßigen Beträge. 4. Die Gebühren für Dienstverlängerungen werden unter folgenden Voraussetzungen nach der Zahl der Hauptanschlüsse auf die Fernsprechteilnehmer, die die Dienstverlängerung beantragt haben, umgelegt: a) die Umlegung muß von der Gemeinde mit der größten Zahl der Hauptanschlüsse beantragt werden; b) die Dienstverlängerung muß für mehr als einen Monat beantragt werden;		

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	c) in Ortsnetzen mit mehr als 200 Hauptanschlüssen müssen die Teilnehmer von einem Drittel der Hauptanschlüsse, mindestens aber von 134 Hauptanschlüssen, in Ortsnetzen mit mehr als 50 bis 200 Hauptanschlüssen die Teilnehmer von zwei Dritteln der Hauptanschlüsse, mindestens aber von 50 Hauptanschlüssen, in den übrigen Ortsnetzen alle Teilnehmer der Umlegung zustimmen. Den Nachweis, daß die Zustimmung erteilt ist, haben die Gemeinden zu erbringen. Wenn die Voraussetzungen unter a) bis c) nicht vorliegen, haben die Antragsteller die Gebühren als Gesamtschuldner zu tragen. XII. Sonstige Gebühren.	
1	Umschreibgebühr bei Änderung einer Rufnummer auf Antrag des Teilnehmers, bei Änderung in der Person oder im Namen des Teilnehmers 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn sich die Rufnummer bei der Zuteilung einer Sammelnummer ändert oder wenn die Haupt- und Nebenanschlüsse mehrerer Teilnehmer zu einer gemeinsamen Nebenstellenanlage zusammengefaßt werden. 2. Bei Änderungen im Namen des Teilnehmers ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Eintragungen im Amtlichen * Telephonbuch unverändert bleiben. 3. Die Gebühr ist nur einmal zu entrichten, wenn innerhalb desselben Ortsnetzes mehrere Hauptanschlüsse eines Teilnehmers gleichzeitig auf denselben neuen Teilnehmer übertragen werden; dabei ist es gleich, ob die Anschlüsse in einer Nebenstellenanlage vereinigt sind oder getrennt benützt werden. 4. Wenn sich bei einer Änderung in der Person oder im Namen des Teilnehmers gleichzeitig die Rufnummer ändert, wird die Gebühr nur einmal erhoben. 5. Für Nebenanschlüsse, die mit ihren Hauptanschlüssen übertragen werden, wird die Gebühr nicht besonders erhoben. 6. Bei Änderung der Rufnummer auf Antrag sind statt der Umschreibgebühr die erwachsenden Kosten zu ersetzen, wenn hiezu besondere Bauarbeiten erforderlich sind.	20'—
2	Anschlußsperre auf Antrag des Teilnehmers: Schaltgebühr Sie wird für Vollsperrungen, die für weniger als 24 Stunden beantragt werden, und auch bei Teilsperren erhoben.	13'20
3	Stundung von Fernspreckgebühren: Stundungsgebühr	3'30

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	Sie wird nur für den ersten Stundungsantrag erhoben, nicht auch, wenn wegen desselben Betrages weitere Stundung beantragt oder gewährt wird. Sie wird ferner nicht neben der Sperrgebühr nach Nr. 4 erhoben, wenn der Stundung eine Sperre vorausgegangen ist.	
4	Sperre von Anschlüssen: Sperrgebühr	16'50
	Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der gesperrten Anschlüsse bei jeder Sperre nur einmal erhoben, auch wenn Anschlüsse in anderen Ortsnetzen in die Sperre einbezogen werden.	
	Mahn- und Schreibgebühren:	
5	Gebühr für die Mahnung eines Teilnehmers bezüglich Begleichung der Fernsprechnung	3'30
6	Schreibgebühr für ein Doppel der Fernsprechnung . .	3'30
7	Schreibgebühr für einen Empfangschein über Gebühren .	—'60
	Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn die Bescheinigung über die Gebühren für mehrere Gespräche ausgestellt wird.	
	Gesprächsbeobachtungen von Teilnehmeranschlüssen in Ortsnetzen mit Handbetrieb auf Antrag	
8	für den ersten Tag	19'80
9	für den zweiten und jeden weiteren Tag	6'60
	Gesprächsbeobachtungen von Teilnehmeranschlüssen in Ortsnetzen mit Wähldienst auf Antrag	
10	für jede Stunde	3'30
	Leistungen, die nicht besonders geregelt sind,	
11	bei Arbeitsleistungen bis zu einer Stunde	6'60
12	darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde . .	1'65

§ 2. Gebühren für den Telegraphen- und Fernschreibdienst.

Nr.	Gegenstand	Für jedes Gebührenwort S
	I. Telegraphendienst. Hauptgebühren.	
1	Gewöhnliche Privattelegramme	—'50
2	Blitztelegramme	2'50
3	Dringende Privattelegramme	1'—

Nr.	Gegenstand	Für jedes Gebührenwort S
	Pressetelegramme:	
4	gewöhnliche	—'25
5	dringende	—'50
6	Brieftelegramme	—'25
7	Glückwunschtelegramme	—'25
8	Vielwortige Telegramme mit mehr als 50 Gebührenwörtern für jedes diese Zahl übersteigende gebührenpflichtige Wort	—'35
	Staatstelegramme (Gebühr wie gewöhnliche Privattelegramme)	
	Wettertelegramme 50 v. H. der vollen Wortgebühr	
	Telegramme des Geldverkehrs (Gebühr laut Postgebührenordnung)	
	Bildtelegramme (Gebühr bei Aufnahme des Verkehrs)	
	Wasserstandstelegramme (Gebühr wie gewöhnliche Privattelegramme)	
	Mindestgebühr für ein gewöhnliches Privattelegramm 10fache Wort- gebühr für ein dringendes Privattelegramm 10fache Wortgebühr für ein gewöhnliches Pressetelegramm 20fache Wort- gebühr für ein dringendes Pressetelegramm 10fache Wortgebühr für ein Brieftelegramm 10fache Wortgebühr für ein Glückwunschtelegramm 10fache Wortgebühr für ein Blitztelegramm 5fache Wortgebühr	
	Nebengebühren.	Gebühr S
	Kurzanschrift auf unbestimmte Zeit	
9	für ein Kalenderjahr	200'—
10	bei Anmeldung während des Kalenderjahres für einen Monat oder Bruchteil eines Monates jedoch insgesamt nicht mehr als 200 S im Kalenderjahr	20'—
11	Kurzanschrift für bestimmte Zeit für drei aufeinanderfolgende Monate	66'—
12	Gebühr für die Vermittlung eines jeden Telegramms durch Fernsprecher oder Fernschreiber bei der Aufgabe für je 50 Gebührenwörter eines Telegramms oder einen Bruchteil dieser Wortzahl	—'70
13	Durchdruck eines durch Fernsprecher aufgegebenen Tele- gramms einschließlich Zusendung durch die Post	1'10
14	Bei Zustellung eines solchen Durchdruckes durch besonderen Boten kommt die Gebühr für die Eilzustellung sowie der Botenlohn laut Postgebührenordnung hinzu	

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
15	Aufgabeschein Vergleichung Zuschlag 50 v. H. der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm gleicher Länge. Empfangsanzeige telegraphische (Gebühr für 10 Wörter) briefliche (Briefgebühr + 20 g Zuschlag) Mehrfachtelegramme Zuschlag für jede Ausfertigung bis 50 Gebührenwörter	—70
16	Inlandstelegramme	3'30
17	Telegramme nach dem Ausland für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern	6'60
18	Inlandstelegramme mehr	1'65
19	Telegramme nach dem Ausland mehr	3'30
20	Schmuckblattelegramme Gebühr für das Formblatt (ohne Rücksicht auf die Wortzahl)	4'40
21	Zurückziehungsgebühr (vor Beginn der Übermittlung) . . . Zurückziehungsgebühr (für ein Telegramm, das bereits in der Übermittlung steht) entweder: Gebühr für 1 Auftragstelegramm (10 Gebührenwörter) und Gebühr für 1 Antworttelegramm (10 Gebührenwörter) oder: Gebühr für 1 Auftragstelegramm (10 Gebührenwörter) und Gebühr für 1 Antwortbrief (gewöhnlich oder eingeschrieben)	1'65
22	Zustellung von Telegrammen an den Empfänger im Landzustellbereich des Bestimmungsamtes durch Boten bei Vorausbezahlung (=XP=) Wird die Gebühr nicht im voraus bezahlt, so ist beim Empfänger der Botenlohn laut Postgebührenordnung einzuheben.	6'60
	Sonderzustellung von Telegrammen	
23	Jahresgebühr	200'—
24	Einzelgebühr	2'—
25	Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift	2'—
	Mitteilungen durch die Post über schon übermittelte Telegramme: Gebühr für gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief und Zuschlag von 30 g; zugleich für eine vom Antragsteller gewünschte briefliche Antwort die Gebühr für zwei gewöhnliche oder eingeschriebene Briefe und Zuschlag von 50 g.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	Beglaubigte Abschrift eines Telegramms	
	Gebühr bis 100 Gebührenwörter	
26	Inlandstelegramme	3'30
27	Telegramme nach dem Ausland	6'60
	für jede weitere volle oder angefangene 50 Gebührenwörter	
28	Inlandstelegramme mehr	1'65
29	Telegramme nach dem Ausland mehr	3'30
	Photokopien von Telegrammen	
30	Gebühr für die 1. Kopie	6'—
31	Gebühr für jede weitere Kopie	4'—
32	Beglaubigte Abschrift eines Aufgabc- oder Empfangscheines	1'30
	Schreibgebühr für den Antrag auf Gebührenerstattung, der sich als unbegründet erweist,	
33	Inlandstelegramme	3'30
34	Auslandstelegramme	6'60
35	Stundungsgebühr bei gestundeter Gebührenabrechnung je Telegramm	—'20
		Monatliche Gebühr S
	Nebentelegraphen.	
36	Für die Herstellung, Verlegung, Übersiedlung oder Übertragung eines Nebentelegraphenanschlusses sind Gebühren zu entrichten, deren Höhe sich nach den Bestimmungen für Fernsprechanlüsse richtet.	
	Für das Aufnehmen und Zuschreiben der Telegramme werden erhoben:	
37	a) wenn beim Amt der Betrieb mehrerer Nebentelegraphen über einen gemeinsamen Springschreiber abgewickelt wird	264'—
38	b) wenn der Inhaber für den Betrieb seines Nebentelegraphen beim Amt einen besonderen Springschreiber wünscht	495'—
	Die Gebühren unter Nr. 36 und 37 enthalten auch die Gebühren für die regelmäßige Instandhaltung der Nebentelegraphenanlage und der Anschlußleitung.	
	Gebühren für Ersatzapparate nach II, Nr. 49—51.	
	II. Fernschreibdienst.	
	Teilnehmer-Fernschreibnetz.	
1	Für die Herstellung, Verlegung, Übersiedlung, Übertragung oder Änderung einer Fernschreibteilnehmerstelle sind Gebühren zu entrichten, deren Höhe sich nach den Bestimmungen für Fernsprechanlüsse (§ 1) richtet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		einmalig S	monatlich S
10	für jeden Nebenanschluß auf einem Grundstück außerhalb des Ortsgesprächsbereiches der Hauptstelle . . . Als verschiedene Grundstücke gelten alle Bodenflächen, die durch Mauern, Zäune u. dgl. als getrennte wirtschaftliche Einheit gegeneinander abgeschlossen sind. Gebühren für die Leistung: Bei Nebenanschlüssen auf einem Grundstück außerhalb des Ortsgesprächsbereiches der Hauptstelle (Nr. 10) für die Fernleitung:		110'—
11	ein einmaliger Kostenzuschuß für je 100 m Fernleitung .	nach Nr. 6	
12	eine Fernleitungsgebühr für je 100 m Fernleitung		nach Nr. 3 oder 5
13	einen monatlichen Zuschlag		nach Nr. 7
	Fernschreibgebühren:		
	Sie betragen bei Fernschreiben		
14	für je 3 Minuten Dauer zwischen den an dasselbe Fernschreibamt angeschlossenen Teilnehmern (Ortsgebühr) —'50 S,		
	zwischen Teilnehmern, die an verschiedene Fernschreibämter angeschlossen sind (Ferngebühr) für die ersten 3 Minuten Dauer, auf Entfernungen		
15	bis zu 75 km 3'90 S über 75 bis 200 km 6'— S über 200 bis 400 km 8'10 S über 400 bis 600 km 9'90 S über 600 km 11'70 S		
	Die 3 Minuten überschreitende Zeit wird in Gebühreneinheiten von —'50 S anteilmäßig berechnet. Fernschreibteilnehmer, die zur Führung von dringenden Pressegesprächen zugelassen werden können, entrichten nur zwei Drittel der Fernschreibgebühren.		
	Bei Benützung von öffentlichen Fernschreibstellen sind die Gebühren auf Grund der Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechend zu erheben.		
	An andere überlassene Fernschreibverbindungen.		
	Fernschreib-Querverbindungen		
16	Herstellungsgebühren	nach Nr. 1	
	Gebühren für die Leitung:		
17	Für je 100 m Leitung zwischen den Fernschreibstellen . .		2'75
18	außerdem ein Zuschlag für jede Fernschreibquerverbindung		55'—
	Die vorstehenden Gebührensätze werden auch für Fernschreibverbindungen berechnet, die an eine Endstelle einer Fernschreib-Ausnahmequerverbindung angeschlossen sind und in demselben Ortsnetz verlaufen.		

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		einmalig S	monatlich S
	Fernschreib-Ausnahmequerverbindungen:		
	Fernschreibdauerverbindungen		
19	Herstellungsgebühren	nach Nr. 1	
	Gebühren für die Leitungen:		
20	Für je 100 m Leitung zwischen dem Endpunkt der Fernleitung und der Fernschreibstelle		2'75
	Für die Fernleitung		
21	ein einmaliger Kostenzuschuß für je 100 m Fernleitung .	nach Nr. 6	
22	eine Fernleitungsgebühr für je 100 m Fernleitung		nach Nr. 3 oder 5
23	ein monatlicher Zuschlag		nach Nr. 7
	Inhaber von Fernschreibdauerverbindungen, die zur Führung dringender Pressegespräche zugelassen werden können, entrichten nur die Hälfte des monatlichen Zuschlages nach Nr. 7.		
	Gebühren für besondere Einrichtungen:		
24	Bei Einrichtung von Fernschreibstellen als Zwischenstellen wird der einmalige Kostenzuschuß (Nr. 21, 6) abschnittsweise berechnet, der monatliche Zuschlag (Nr. 23, 7) jedoch nur dann, wenn die Summe der monatlichen Zuschläge für die Teilstrecken höher ist als der monatliche Zuschlag für die ganze Leitung.		
25	Für Gegenschreib- und Mehrfachbetrieb (nur mit Genehmigung der Post- und Telegraphenverwaltung zulässig) werden ein Zuschlag von 50 v. H. der Gebühren für die Fernleitungen (Nr. 22, 3 oder 5) und des monatlichen Zuschlages (Nr. 23, 7) sowie die vollen Gebühren für die zweiten Ortsleitungen (Nr. 20) erhoben.		
26	Beim Anschluß mehrerer Inhaber an einem Ende der Fernschreibausnahmequerverbindung wird der monatliche Zuschlag (Nr. 23, 7) für jeden zweiten und weiteren, Inhaber der die Fernschreibdauerverbindung mitbenützt, nur in der Höhe 50 v. H. des vom ersten Inhaber zu entrichtenden Zuschlages erhoben; bei Inhabern, die zur Führung von Pressegesprächen zugelassen werden können, wird für jeden weiteren Inhaber der Zuschlag nur in der Höhe von 25 v. H. des vom ersten Inhaber zu entrichtenden Zuschlages berechnet.		
27	Die Gebühren für sogenannte Ring(Konzern)netze sind abschnittsweise wie für gewöhnliche Fernschreibdauerverbindungen zu berechnen.		
	Zu dem monatlichen Zuschlag (Nr. 21, 7) wird noch erhoben:		
	ein Zuschlag von 50 v. H. für alle Strecken, auf denen ein fremder an das Netz angeschlossener Fernschreibstelleninhaber fernschreiben kann.		

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		einmalig S	monatlich S
	Fernschreibstundenverbindungen:		
28	Herstellungsgebühren	nach Nr. 1	
29	Gebühr für den Dienst an den Schalteinrichtungen bei der Fernschreibvermittlungsstelle für jeden Spring-schreiber		66'—
	Gebühren für die Leitungen.		
30	Für je 100 m Leitung zwischen dem Endpunkt der Fernleitung und der Fernschreibstelle		2'75
	Für die Fernleitung:		
31	ein einmaliger Kostenzuschuß für je 100 m Fernleitung (ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Leitung) .	8'25	
32	eine Fernleitungsgebühr in Höhe von 30 v. H.		nach Nr. 22, 3
33	ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 30 v. H.		nach Nr. 23, 7
	Gebühren für die einzelnen Fernschreibstunden		
34	für jede Fernschreibstunde 8 v. H. der Fernleitungsgebühr		nach Nr. 22, 3
35	und des monatlichen Zuschlages		nach Nr. 23, 7
	Für die Gebührenberechnung bei Fernschreibstundenverbindungen werden mindestens 2 Stunden tägliche Fernschreibzeit zugrunde gelegt.		
36	Für eine Fernschreibstundenverbindung außerhalb der vereinbarten Zeit wird für die außergewöhnliche Benützung für jede volle oder angefangene Stunde ein Zuschlag erhoben		70'—
	Zu Nr. 1 bis 36:		
	1. Die Leitungslängen werden bis 100 km in der Luftlinie gemessen.		
	2. Beträgt die Gesamtleitungslänge in der Luftlinie über 100 km, so werden die Entfernungen nach dem Gebührenfeldverfahren festgesetzt.		
	3. Beträgt die Gesamtleitungslänge bei Berechnung der Entfernungen nach dem Gebührenfeldverfahren 100 km oder weniger, in der Luftlinie gemessen aber mehr als 100 km, so bleibt die in der Luftlinie gemessene Länge maßgebend.		
	4. Die Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt die technische Gestaltung der Fernschreibeinrichtungen. Die Fernschreibgeräte werden von der Post- und Telegraphenverwaltung bereitgestellt.		
	Gebühren für die Überlassung von Fernschreibgeräten und Vermittlungsanlagen:		
37	Die monatliche Gebühr für die Überlassung von Fernschreibgeräten und Vermittlungsanlagen wird mit 1 v. H. des handelsüblichen Preises jeweils von der Post- und Telegraphenverwaltung festgesetzt. Bei Änderung des handelsüblichen Preises gilt die darnach neu festgesetzte Gebühr auch für bereits überlassene Fernschreibgeräte und Vermittlungsanlagen.		

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr S
38	Gebühren für die Instandhaltung von Fernschreibgeräten und Vermittlungsanlagen: Für die laufende Pflege, planmäßige Durchprüfung, Überholung und Beseitigung der bei ordnungsmäßigem Gebrauch auftretenden Störungen von Fernschreibgeräten sowie für die Lieferung von Ersatzteilen und Ersatzgeräten, monatlich	die Hälfte der unter Nr. 37 ermittelten Gebühr
39	Für die laufende Pflege, planmäßige Durchprüfung, Überholung und Beseitigung der bei ordnungsmäßigem Gebrauch auftretenden Störungen von Vermittlungsanlagen samt sämtlichem Zubehör (ohne Fernschreibapparat) sowie für die Lieferung von Ersatzteilen, monatlich	
40	bis zu 5 eingebauten Relaisschienen für Teilnehmer- und Vermittlungsleitungen	44'—
41	bis zu 10 eingebauten Relaisschienen für Teilnehmer- und Vermittlungsleitungen	55'—
42	bis zu 20 eingebauten Relaisschienen für Teilnehmer- und Vermittlungsleitungen	77'—
43	bis zu 30 eingebauten Relaisschienen für Teilnehmer- und Vermittlungsleitungen	99'—
44	bis zu 40 eingebauten Relaisschienen für Teilnehmer- und Vermittlungsleitungen	121'—
45	bis zu 60 eingebauten Relaisschienen für Teilnehmer- und Vermittlungsleitungen	165'—
46	bis zu 80 eingebauten Relaisschienen für Teilnehmer- und Vermittlungsleitungen	209'—
47	für je weitere 20 Relaisschienen oder einen Teil hiervon .	44'—
48	für jede eingebaute Sammelschaltung oder Rundschreibeinrichtung für je 5 Teilnehmer	6'60
49	Zusatzapparate für jede Anschlußdose außer der ersten, monatlich . . Die Benützung von Hilfsapparaten (Handlocher, Lochstreifensender und Lochstreifenempfänger) ist gebührenfrei.	—'60
50	Ersatzapparate, die in besonderen Fällen von der Post- und Telegraphenverwaltung beigestellt werden,	
51	täglich für einen Springschreiber	14'—
52	täglich für einen Lochstreifensender	7'—
53	täglich für einen Handlocher	7'—
54	Amtliches Verzeichnis der Fernschreibteilnehmer: Für jeden Anschluß an das Teilnehmer-Fernschreibnetz wird ein amtliches Verzeichnis gebührenfrei geliefert. Für jedes auf Antrag gelieferte weitere Verzeichnis . . . Für Eintragungen in das Verzeichnis sind die Bestimmungen des § 1 Abschn. X dieser Verordnung und der Fernsprechordnung sinngemäß anzuwenden.	10'—

§ 3. Gebühren für ortsfeste und bewegliche Bildtelegraphengeräte.

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr S
1	A. Zulassungsgebühren für den Zulassungsschein, monatlich	20.—
2	B. Anschließungsgebühren für jeden ortsfesten Bildtelegraphenanschluß: für je 100 m Doppelleitung der Luftlinienentfernung zwischen der Bildstelle und dem Amt, monatlich . . . (für die Anschließung sind drei Doppelleitungen er- forderlich);	3'30
3	die einmaligen Einrichtungsgebühren für Herstellung der Einführungen und Innenleitungen nach den Bestim- mungen für Fernsprechanschlüsse.	
4	C. Übertragungsgebühren. Gebühr für die gewöhnliche Bildübertragung je Bild- trommel Jede angefangene Trommel zählt als volle Bildtrommel.	26'40
5	Dringende Bildübertragungen	doppelte Gebühr nach Nr. 4

§ 4. Gebühren für Privatfernmeldeanlagen und für die Überlassung von Leitungen an Bundesbehörden.

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr S
	I. Gebühren für Privatfernmeldeanlagen. Genehmigungsgebühren.	
1	Für jedes Grundstück, auf dem sich eine Betriebsstelle be- findet, wenn die Betriebsstellen voneinander nicht mehr als 5 km entfernt sind	8'70
2	Für jedes Grundstück, auf dem sich eine Betriebsstelle be- findet, wenn die Betriebsstellen voneinander weiter als 5 km entfernt sind a) liegen alle Betriebsstellen in derselben Ortsgemeinde oder im Postbezirk desselben Amtes	8'70
3	b) sind die Voraussetzungen unter a) nicht gegeben und beträgt die größte Entfernung zwischen zwei Betriebsstellen mehr als 5 bis zu 15 km mehr als 15 bis zu 25 km mehr als 25 bis zu 50 km	25'80 34'20 51'60

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr S
	mehr als 50 bis zu 75 km mehr als 75 bis zu 100 km mehr als 100 bis zu 200 km über 200 km für jede angefangenen weiteren 100 km mehr	77'10 102'90 128'70 25'80
	Für jedes Grundstück mit Betriebsstellen der Privatfernmeldealanlage einer Stromlieferungs-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmung, die ausschließlich zu Mitteilungen über Betriebsangelegenheiten (Störungen, Strom-, Gas- oder Wasserabgabe, Schaltungen usw.) benützt werden	
4	a) wenn mindestens eine Betriebsstelle dauernd dienstbereit ist	die Hälfte der Grundstücksgebühr nach Nr. 1—3
5	b) wenn alle Betriebsstellen auf dem Grundstück zeitweilig dienstbereit sind	ein Achtel der Grundstücksgebühr nach Nr. 1, 3
	c) wenn auf dem Grundstück alle Betriebsstellen nur aus Anschlußdosen oder aus ähnlichen Anschaltvorrichtungen für tragbare Apparate bestehen . . . jedoch für jeden zur Benützung in der Privatanlage bereitgestellten tragbaren Apparat	— ein Achtel der Grundstücksgebühr nach Nr. 1, 3
7	Für jede Betriebsstelle einer Privatfernmeldealanlage für Feuer- oder Unfallmeldezwecke, wenn die Anlage nur für diese Zwecke bestimmt ist und ausschließlich ihnen dient Notrufanlagen, Anlagen von Wasserwehren und für Autohilfe sind Privatfernmeldealanlagen für Unfallmeldezwecke.	1'65
8	Für jede Betriebsstelle einer Privatfernmeldealanlage, die eine öffentliche Tankstelle mit den zugehörigen Geschäftsstellen und den Wärterwohnungen verbindet Befreiungen von den Gebühren nach Nr. 1 bis 8: a) Grundstücke einer Privatfernmeldealanlage mit nur zwei Betriebsstellen, die in derselben Ortsgemeinde oder im Postbezirk desselben Amtes liegen b) bei Privatfernmeldealanlagen für Feuer- und Unfallmeldezwecke (Nr. 7): 1. Betriebsstellen, die der Allgemeinheit dienen und sich auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder an sonst öffentlich zugänglichen Stellen (z. B. Geschäften, Dienststellen) befinden 2. Betriebsstellen, die sich in Wohnungen der an der Hilfeleistung Beteiligten oder bei einer Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörde befinden und nur mit der Vermittlungsstelle der Privatfernmeldealanlage, nicht aber mit anderen Betriebsstellen verkehren können	1'65 — — —

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr S
	3. Außer den Betriebsstellen unter 1. und 2. auch die Vermittlungsstelle der Privatfernmeldeanlage, wenn mindestens die Hälfte der an sie herangeführten Betriebsstellen gebührenfrei ist . . . c) Für Betriebsfernmeldeanlagen landwirtschaftlicher Seilbahnen von Bergbauern Wer als Bergbauer gilt, wird von der Post- und Telegraphenverwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt Zu Nr. 1 bis 8: 1. Beginn der Zahlungspflicht. Die Pflicht zur Zahlung der Genehmigungsgebühren beginnt, soweit nicht in der Genehmigung etwas anderes bestimmt ist, mit dem Ersten des Monats, in dem mit dem Betrieb der Privatfernmeldeanlage, wenn auch nur teilweise, begonnen wird. 2. Berechnungsart. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 6 werden nach der Zahl der angeschlossenen Grundstücke und unter Berücksichtigung der Ausdehnung der Anlage berechnet; nur die Gebühren nach Nr. 7 und 8 werden nach der Zahl der Betriebsstellen berechnet. 3. Grundstück. Als Grundstück gilt jede Bodenfläche, die durch Mauern, Zäune oder in anderer Weise gegen andere Bodenflächen so abgeschlossen ist, daß sie eine getrennte wirtschaftliche Einheit bildet. Bodenflächen, die durch öffentliche Verkehrswege getrennt sind, werden als verschiedene Grundstücke behandelt. Die Gebühren der Nr. 1 bis 6 werden für jedes Grundstück erhoben ohne Rücksicht auf die Zahl der darauf befindlichen Betriebsstellen und ohne Rücksicht darauf, ob diese Stellen betrieben werden oder nicht. 4. Ausdehnung der Anlage. Die Ausdehnung der Anlage wird berechnet nach der Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Betriebsstellen. Die Entfernungen zwischen Betriebsstellen werden nach der Länge der Luftlinie zwischen den Betriebsstellen berechnet. Bei Entfernungen über 100 km wird die Luftlinienlänge nach dem Gebührenfeldverfahren ermittelt, das für die Ermittlung der Fernspreckgebühren gilt. Die Entfernung der Grundstücke ist nicht maßgebend. Bei der Berechnung wird die Entfernung auf volle 100 m nach oben gerundet. 5. Betriebsstellen. a) Betriebsstellen sind nicht nur die mit Fernsprecher, sondern auch die lediglich mit Druckknopf, Wecker, Anschlußdosen usw. ausgerüsteten Stellen mit eigener oder gemeinsamer Anschlußleitung; Vermittlungsstellen rechnen als Betriebsstellen. b) Als „dauernd dienstbereite“ Betriebsstellen gelten Sprechstellen in Büros und Wohnungen von Angestellten. Dagegen sind Sprechstellen in Schalthäusern nur dann als „dauernd dienstbereit“ anzusehen, wenn mit den Schaltstellen gleichzeitig Werkstätten verbunden sind oder wenn Signaleinrichtungen (Weckeranlagen usw.) zwischen den Sprechstellen in den Schalthäusern und den Angestellten(Wärter)wohnungen bestehen. c) Bei Feuermelde- und Unfallmeldeanlagen sind die zu einer Betriebsstelle gehörenden Nebenmelde-Druckknöpfe oder selbsttätigen Sicherungseinrichtungen nicht als besondere	— —

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr S
	Betriebsstellen anzusehen. In solchen Anlagen gelten ferner für die Gebührenregelung mehrere Betriebsstellen (Melder) auf einem Grundstück nur dann als verschiedene Betriebsstellen, wenn sie verschiedene Zeichen übermitteln. 6. Aufwendungen. Die Aufwendungen werden nach der Bestimmung über Fernspreckgebühren (§ 1) berechnet. 7. Gebührenberechnung bei Einstellung des Betriebes. a) Ist der Betrieb einer Privatfernmeldeanlage vorübergehend eingestellt, so sind die für die Dauer der Betriebseinstellung fälligen Gebühren nicht zu entrichten; soweit sie bereits entrichtet sind, werden sie nicht erstattet, aber nach Wiederaufnahme des Betriebes angerechnet. b) Die Post- und Telegraphenverwaltung kann die Bestimmung unter a) entsprechend anwenden, wenn der Betrieb aus anderen Gründen eingestellt wird. 8. Gebührenberechnung bei Unterteilung einer Privatfernmeldeanlage. Wird eine Privatfernmeldeanlage schaltungstechnisch derart unterteilt, daß nicht alle Betriebsstellen untereinander verkehren können, so können trotz der Einheitlichkeit der Anlage diejenigen Betriebsstellen, die so geschaltet sind, daß sie untereinander verkehren können, je als besondere Gruppen zusammengefaßt und die Gebühren innerhalb dieser Gruppen gesondert für jede Gruppe berechnet werden. Dabei ist folgendes zu beachten: a) Für jede Gruppe von Betriebsstellen wird die Gebühr nach der Entfernung der beiden am weitesten voneinander entfernten Betriebsstellen der Gruppe berechnet. b) Eine Betriebsstelle, die nach ihrer Schaltung mit Betriebsstellen mehrerer Gruppen verkehren kann, wird jeder dieser Gruppen zugerechnet; für ein Grundstück, auf dem sich eine solche Betriebsstelle befindet, wird daher die Grundstücksgebühr mehrmals — für jede Gruppe besonders — berechnet. c) Besteht eine Gruppe nur aus zwei Betriebsstellen, so kommt eine Gebührenbefreiung für diese Gruppe nach den Bestimmungen über Befreiungen von Gebühren nach Nr. 1 bis 8 nicht in Betracht; die Gebühren sind nach der Entfernung zwischen den beiden Betriebsstellen zu berechnen. 9. Gebührenberechnung mehrerer zusammenhängender Privatfernmeldeanlagen. Die Anlagen sind, einerlei wie ihre Betriebsstellen geschaltet sind, für die Frage der Genehmigungspflicht eine einheitliche Anlage. Bei der Gebührenberechnung ist folgendes zu beachten: a) Sind die Betriebsstellen der zusammenhängenden Privatfernmeldeanlagen so geschaltet, daß sie alle untereinander verkehren können, so sind die zusammenhängenden Anlagen auch bei der Gebührenberechnung als eine einheitliche Anlage zu behandeln. Die Gebühren werden daher nach der Entfernung der beiden am weitesten voneinander entfernten Betriebsstellen der zusammengeschalteten Anlagen berechnet. b) Sind jedoch die Betriebsstellen der zusammenhängenden Privatfernmeldeanlagen so geschaltet, daß nicht alle Betriebsstellen untereinander verkehren können, so werden, ungeachtet der Einheitlichkeit der zusammenhängenden Anlagen, für die Gebührenberechnung diejenigen Betriebsstellen, die untereinander verkehren können, je als besondere Gruppen zusammengefaßt und die Gebühren innerhalb dieser Gruppen gesondert für jede nach vorstehender Ziffer 8 berechnet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		einmalig S	monatlich S
	Leistungsgebühren.		
9	Herstellung, Änderung, Abbruch von Leitungen einer Privatfernmeldeanlage. Herstellung, Änderung, Abbruch von Leitungen Unter Leitung sind Stützpunkte (Gestänge usw.) mit inbegriffen. Instandhaltung von Leitungen einer Privatfernmeldeanlage.	In Höhe der Aufwendungen	—
10	Die laufende Instandhaltung a) von 1 km privatem Gestänge b) von 1 km Einzelleitung an privatem Gestänge . . . c) privater Kabel	— — in Höhe der Aufwendungen	66'— 6'60
	1. Für die Instandhaltung von Leitungen auf Gemeinschaftsgestänge von Privatbahnen, die nicht von den Österreichischen Bundesbahnen betrieben werden, wird nur die Hälfte der Gebühren nach a) und b) erhoben. 2. Die Instandhaltung von Leitungen einer Privatfernmeldeanlage umfaßt die laufende Pflege, Überholung und Beseitigung der bei ordnungsmäßigem Betrieb auftretenden Störungen. Sie erstreckt sich nicht auf die Erneuerung von Leitungen (Kabeln) oder Teilen hiervon, die dauernd unbrauchbar geworden sind. 3. Mit der laufenden Gebühr nach a) und b) sind die Kosten für das Auswechseln von Stangen abgegolten, die durch Alterung, Fäulnis oder Wurmfraß unbrauchbar geworden sind. 4. An Stelle der nach c) in der Höhe der Aufwendungen zu berechnenden Gebühren kann die Post- und Telegraphenverwaltung von Fall zu Fall feste Gebührensätze einziehen.		
11	Stromstörungsbeseitigungen und außergewöhnliche Instandsetzungen (z. B. Auswechseln von Stangen, die durch andere als in der Nr. 10 Ziff. 3 genannte Ursachen unbrauchbar geworden sind, ferner Auswechseln schadhafter oder unbrauchbarer Drähte und Luftpfeife sowie Ersatz gestohlener Drähte, Luftpfeife usw.)	in Höhe der Aufwendungen	
12	Jede Störungseingrenzung in Privatleitungen von mehr als 25 km Länge	66'—	

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		einmalig S	monatlich S
13	Unterbringung von Leitungen in posteigenen Linien. Herstellung der Leitungen an dem posteigenen Gestänge oder in den posteigenen Kabelkanalzügen	in Höhe der Auf- wendungen	
14	Bereitstellung der Gestänge zum Unterbringen oberirdischer Leitungen einschließlich der laufenden Instandhaltung je km a) Einzelleitung an Holzgestänge (einschließlich einzelner eiserner Stangen und Mauerbügel) b) Einzelleitung an eisernem Gestänge c) Doppelleitung an Holzgestänge d) Doppelleitung an eisernem Gestänge Bei Gestängeüberlassung für Antennen privater Funkempfangsanlagen werden diese Gebühren nicht erhoben.	— — — —	8'70 13'20 15'20 21'80
15	Bereitstellung der Gestänge zum Unterbringen von Luft- kabeln und Rohrdraht einschließlich der laufenden In- standhaltung je km a) Luftkabel bis 10 Doppeladern an Holzgestänge b) Luftkabel bis 10 Doppeladern an eisernem Gestänge c) Luftkabel mit mehr als 10 Doppeladern für je 5 Doppeladern mehr ein Zuschlag zu a) und b) von	— — —	52'80 75'90 5'—
16	Bereitstellung der Gestänge zum Unterbringen von Leitungen der Eisenbahn, die von ihr instand gehalten werden, je km a) Einzelleitung b) Doppelleitung	— —	6'60 13'20
17	Bereitstellung von Kabelkanalzügen einschließlich der laufenden Instandhaltung je km a) bei alleiniger Benützung einer Öffnung b) bei Mitbenutzung einer bereits belegten Öffnung	— —	217'80 132'—
18	Außergewöhnliche Instandsetzung der untergebrachten Leitungen und Störungsbeseitigung in diesen	in Höhe der Auf- wendungen	
19	Jede Störungseingrenzung in der untergebrachten Leitung ebenso wie Nr. 12 Die Gebühr wird bei Bahnleitungen der Nr. 16 nicht erhoben, wenn die Störungsursache in den Anlagen der Post- und Telegraphenverwaltung festgestellt wird.	66'—	

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		einmalig S	monatlich S
20	Außergewöhnliche Instandsetzungen der posteigenen Linien a) eines Gestänges	Sondergebühren in Höhe jenes Teiles der Aufwendungen, der der Zahl der untergebrachten Leitungen der Privatfernmeldeanlage entspricht; bei Luftkabeln werden hierbei je 5 mm äußere Durchmesser als eine Leitung gerechnet	
	b) eines Kabelkanals	—	—
21	Änderung, Abbruch der posteigenen Linien oder Anbringung von Schutzmaßnahmen an diesen	Sondergebühr nach Nr. 20	
22	Sind die Maßnahmen nach Nr. 21 durch eine andere Anlage des Inhabers der Privatfernmeldeanlage verursacht .	in Höhe der Aufwendungen	
23	Änderung oder Beseitigung (Abbruch) der untergebrachten Leitung oder Anbringung von Schutzvorkehrungen an dieser in anderen Fällen als Nr. 21 und 22	in Höhe der Aufwendungen	
	Zu Nr. 9 bis 23: 1. Aufwendungen. Die Aufwendungen werden nach den Bestimmungen über Fernsprechgebühren (§ 1) berechnet. 2. Berechnung der Leitungslängen. Die Längen werden nach dem wirklichen Verlauf berechnet. Bei der Berechnung laufender Gebühren wird die Länge auf volle 100 m nach oben gerundet. Stromweggebühren. Überlassung von Stromwegen.		
24	Stromwege auf Einzeleleitungen in Ortskabeln und in Freileitungen von 1,5 mm Drahtstärke je km Für Einzeladern in doppeladrigen Kabeln wird der Satz für Doppelleitungen (Nr. 23) erhoben, wenn die verbleibende Einzelader unbenutzt bleibt.	—	16'50

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		einmalig S	monatlich S
25	Stromwege auf Doppelleitungen je km		
	a) in Freileitungen von 15 mm Drahtstärke und in unbespulten Ortskabeln	—	33'—
	b) in Fernleitungen von 2 mm Drahtstärke und in bespulten Ortskabeln sowie in Netzgruppen- und Bezirkskabeln ohne Verstärker	—	43'—
	c) in Freileitungen von 3 mm Drahtstärke und in Netzgruppen- und Bezirkskabeln mit Verstärkern sowie in Fernkabeln mit schwerer, mittelschwerer oder leichter Bispulung	—	49'50
	d) in Fernkabeln mit sehr leichter Bispulung	—	66'—
26	Stromwege in Vierdrahtschaltung (Vierdrahtleitung) ohne Unterschied der Art des Leiters je km.	—	66'—
27	Stromwege, die unter Benützung von Trägerschwingungen gebildet werden,		
	a) in Fernkabeln je km	—	66'—
	b) im übrigen je nach der Art der benützten Grundleitung die Sätze der Nr. 25.		
	Zu Nr. 24 bis 27:		
	1. Kosten für laufende und außergewöhnliche Instandsetzungen und für Störungsbeseitigung werden neben den Gebühren unter Nr. 24 bis 27 nicht erhoben.		
	2. Ermäßigung der Gebühren nach Nr. 24 bis 27 für Privatfernmeldeanlagen einer verstaatlichten Stromlieferungsunternehmung:		
	a) Für die Überlassung von Stromwegen für die Übertragung von Meßwerten in posteigenen Linien werden bei Verwendung von posteigenen Mehrfachübertragungsgeräten an mindestens einer Endstelle ein Viertel, bei Verwendung von privateigenen Mehrfachübertragungsgeräten an den Endstellen ein Zehntel der einfachen Stromweggebühr je Stromweg, mindestens jedoch die einfache Stromweggebühr berechnet.		
	b) Werden in einer posteigenen Linie, in welcher ein Sprechstromweg überlassen wurde, zusätzlich auch Stromwege für die Übertragung von Meßwerten überlassen, so sind für die Stromwege Gebühren nach a) ohne Festsetzung einer Mindestgebühr zu entrichten.		
	c) Werden in einer posteigenen Linie, in welcher ein Stromweg für die Übertragung von Meßwerten an eine Stromlieferungsunternehmung überlassen wurde, auch Stromwege an andere überlassen, so ist für die Stromwege für die Übertragung von Meßwerten nur die Gebühr nach a) ohne Festsetzung einer Mindestgebühr zu entrichten.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		einmalig S	monatlich S
28	Zusatzeinrichtungen in überlassenen Stromwegen. In Zweidrahtleitungen für jeden Endverstärker zur Ermöglichung von Durchgangsverbindungen	—	396'—
	Kosten für laufende und außergewöhnliche Instandsetzungen und für Störungsbeseitigung werden nicht erhoben.		
29	Störungseingrenzung. Jede Störungseingrenzung in Stromwegen von mehr als 25 km (ebenso wie Nr. 12)	66'—	—'—
	Diese Gebühr wird jedoch nicht erhoben, wenn die Störungsursache in den Anlagen der Post- und Telegraphenverwaltung festgestellt wird.		
	Zu Nr. 24 bis 29: Die Leitungslänge wird nach dem wirklichen Verlauf berechnet. Bei Berechnung laufender Gebühren wird die Länge auf volle 100 m nach oben gerundet.		
	II. Überlassung von Leitungen an Bundesbehörden. Überlassung von Stromwegen auf längere Zeit. (Längere Überlassung) Fernsprechstromwege. Fernsprechstromwege aller Art (gleichgültig ob Kabel- oder Freileitung, Zweidraht- oder Vierdrahtleitung oder Kunstschtaltung, wie Vierer- oder Trägerfrequenzkanal), deren Betriebsstellen bis zu 25 km in der Luftlinie voneinander entfernt sind, je 100 m	—	2'60
1	Fernsprechstromwege aller Art (wie unter Nr. 1) zwischen Betriebsstellen, die mehr als 25 km in der Luftlinie voneinander entfernt sind, je 100 m	—	4'60
2	Örtliche Zuleitungen zu Fernsprechstromwegen werden nicht besonders berechnet	—	—
3	Verstärker zur Ermöglichung von Durchgangsverbindungen für jeden Verstärker	—	396'—
4	Für die auf Kosten der Inhaber beschafften Verstärker . .	—	264'—
5	Für Gestänge, die zwecks Überlassung von Fernsprechstromwegen neu hergestellt werden müssen	in Höhe der Aufwendungen	
	Die Gestänge verbleiben im Eigentum des Bundes (Post- und Telegraphenverwaltung).		
6	Für Leitungen und Kabel, die zwecks Überlassung von Fernsprechstromwegen neu hergestellt werden müssen	in Höhe der halben Aufwendungen	
	Die Leitungen und Kabel verbleiben im Eigentum des Bundes (Post- und Telegraphenverwaltung).		

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		einmalig S	monatlich S
7	Für Einrichtung und Abbruch in Innenleitungen für Fernsprechstromwege Kosten für laufende oder außergewöhnliche Instandsetzungen sowie für Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung in Fernsprechstromwegen werden nicht erhoben. Fernschreibstromwege. Fernschreibstromwege (ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Leitung) je 100 m	in Höhe der Aufwendungen	
8	Für jede Zuleitung vom Ende eines Fernschreibstromweges zur Betriebsstelle (gleichgültig ob zwei- oder vierdrähtig) ohne Rücksicht auf die Entfernung	—	2'60
9	Für Gestänge, die zwecks Überlassung von Fernschreibstromwegen neu hergestellt werden müssen	—	49'50
10	Die Gestänge verbleiben im Eigentum des Bundes (Post- und Telegraphenverwaltung). Für Leitungen und Kabel, die zwecks Überlassung von Fernschreibstromwegen neu hergestellt werden müssen	in Höhe der Aufwendungen	
11	Die Leitungen und Kabel verbleiben im Eigentum des Bundes (Post- und Telegraphenverwaltung). Für Einrichtungen und Abbruch von Innenleitungen für Fernschreibstromwege	in Höhe der halben Aufwendungen	
12	Kosten für laufende oder außergewöhnliche Instandsetzungen sowie für Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung in Fernschreibstromwegen werden nicht erhoben. Überlassung von Stromwegen für Tage oder Teile von Tagen. (Vorübergehende Überlassung)	in Höhe der Aufwendungen	
13	Fernsprechstromwege a) für den Ortsdienst je Tag und 100 m Luftlinienentfernung b) für den Ferndienst	— 30 Wie für Stundenverbindungen (§ 1, IV., Nr. 17 u. 18), jedoch für den Tag von 0 bis 24 Uhr höchstens die volle Gebühr für 80 Dreiminutengespräche	—

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		einmalig S	monatlich S
14	Einrichtungen und Abbruch von Ortszuleitungen und Innenleitungen für Fernsprechstromwege	in Höhe der Aufwendungen	
15	Fernschreibstromwege je Tag	$\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr nach Nr. 8	
16	Es ist stets die Gebühr für volle Tage, niemals für einzelne Stunden zu berechnen. Für jede Zuleitung vom Ende eines Fernschreibstromweges zur Betriebsstelle (gleichgültig ob zwei- oder vierdrähtig) ohne Rücksicht auf die Entfernung je Tag $\frac{1}{30}$ der Gebühr unter Nr. 9 Kosten für laufende oder außergewöhnliche Instandsetzungen sowie für Störungseingrenzung und -beseitigung in Fernsprech- und Fernschreibstromwegen werden nicht erhoben. Zu Nr. 1 bis 16: 1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für Stromwege, die an Bundesbehörden für ihren inneren Dienst, jedoch nicht für wirtschaftliche Betriebe überlassen werden. Für behördliche Wirtschaftsbetriebe gelten ebenso wie für private Wirtschaftsbetriebe bei Fernsprechstromwegen und bei Fernschreibstromwegen die Bestimmungen nach Abschnitt I. Auch bei der Überlassung von Stromwegen zur Verbindung verschiedener Bundesbehörden untereinander ist für die Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnittes Bedingung, daß die Stromwege nur dem dienstlichen Verkehr der durch sie verbundenen Bundesbehörden dienen und nicht für andere, insbesondere nicht für wirtschaftliche Betriebe benützt oder mitbenützt werden. 2. Die Post- und Telegraphenverwaltung überläßt keine bestimmten oberirdischen oder unterirdischen Leitungen, sondern lediglich Stromwege. Wie der einzelne Stromweg bereitgestellt wird, ob über eine wirkliche Leitung (Grundleitung) oder mittels einer künstlich gebildeten Leitung, bestimmt die Post- und Telegraphenverwaltung. Die Gebühren sind für jeden einzelnen Stromweg zu berechnen. 3. Die Gebühren für die Überlassung von Stromwegen an Bundesbehörden werden nach der Zeitdauer der Überlassung und nach der Länge der Stromwege berechnet. a) Vorübergehende Überlassung liegt bei Fernsprechstromwegen vor, wenn ein solcher Stromweg für den Ortsdienst auf höchstens 7 Tage und für den Ferndienst auf höchstens so viele Tage überlassen wird, wie sich aus der Teilung der Monatsgebühr für den Stromweg durch die Gebühr für 80 Dreiminutengespräche ergeben. Hierbei sind Bruchteile von Tagen auf volle Tage aufzurunden, doch ist nicht mehr als eine Monatsgebühr zu berechnen. Bei Fernschreibstromwegen für Orts- und Ferndienst gilt jede Überlassung auf weniger als 1 Monat als vorübergehende Überlassung. b) In allen anderen Fällen liegt für die Gebührenberechnung längere Überlassung vor. Als Länge jedes einzelnen Stromweges gilt die Luftlinienentfernung zwischen den am weitesten auseinanderliegenden durch den Stromweg verbundenen Betriebsstellen; sie wird bei Entfernungen über 100 km nach dem Gebührenfeldverfahren ermittelt und für die Gebührenberechnung auf volle 100 m nach oben gerundet.	1'65	

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		einmalig S	monatlich S
	Beträgt die Leitungslänge bei Berechnung nach dem Gebührenfeldverfahren 100 km oder weniger, in der Luftlinie gemessen aber mehr als 100 km, so bleibt die in der Luftlinie gemessene Länge maßgebend. 4. Die Gebühren werden bei längerer Überlassung von Fernsprech- und Fernschreibstromwegen für mindestens 1 Monat erhoben. Beginnt die Überlassung innerhalb eines Monates und dauert sie über 1 Monat hinaus, so wird für den ersten Monat die anteilmäßige Gebühr vom Tage der Überlassung bis zum Monatsende, für jeden folgenden Monat oder Teil eines Monates die volle Monatsgebühr erhoben. 5. Die Aufwendungen werden nach den Bestimmungen über Fernsprechgebühren (§ 1) berechnet.		

§ 5. Gebühren für Funkanlagen und Funkdienste.

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr S
	Betriebs-Funkstellen, für die eine allgemeine Bewilligung erteilt worden ist:	
1	Funkanlagen der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs .	—
2	Funkanlagen der staatlichen Polizeibehörden	—
	Funkanlagen des staatlichen Flugsicherungsdienstes (Flugstreckenfunkstellen, Flugbodenfunkstellen, Flugfunkfeuer, Flugfunkpeilstellen, Funkanlagen auf staatlichen Luftfahrzeugen und Flugfunkempfangsanlagen) . . .	—
3	Betriebs-Funkstellen, für die Einzelbewilligungen erteilt werden:	
	Funkstellen im Seefunkdienst.	
4	Küstenfunkstellen des Bundesstrombauamtes	20.—
5	sonstige Küstenfunkstellen	Gebühr wie unter Nr. 17 bis 24
6	Funkfeuer der Bundeswasserstraßenbehörden	20.—
7	Bordfunkstellen der Bundeswasserstraßenbehörden,	
	a) soweit sie auch von diesen betrieben werden . . .	20.—
	b) soweit sie nicht von diesen betrieben werden . . .	40.—
8	sonstige Bordfunkstellen	40.—
9	Bordfunkpeilstellen	6'60
	Funkempfangsanlagen für die Teilnahme an dem einseitigen öffentlichen Funktelegrammverkehr über Sprechender der österreichischen Küstenfunkstellen	13'20
10	Nichtstaatliche Funkstellen im Flugfunkdienst:	
11	Flugbodenfunkstellen bei unmittelbarem Verkehr innerhalb Österreichs	wie unter Nr. 17 bis 24

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr S
12	In allen anderen Fällen	wird durch die Post- und Telegraphen- verwaltung von Fall zu Fall festgesetzt
13	Flugzeugfunkstellen	20'—
14	Ortsfeste Flugfunkpeilstellen	
	a) ohne eigene Sendeanlage	6'60
	b) mit eigener Sendeanlage	13'20
15	Funkpeilstellen auf Luftfahrzeugen	6'60
16	Flugfunkempfangsanlagen	13'20
	Sonstige feste Betriebs-Funkstellen	
	allgemeiner Art für jede Betriebsstelle bei Entfernungen	
17	bis zu 5 km einschließlich	8'70
18	von mehr als 5 km bis zu 15 km einschließlich . . .	25'80
19	von mehr als 15 km bis zu 25 km einschließlich . . .	34'20
20	von mehr als 25 km bis zu 50 km einschließlich . . .	51'60
21	von mehr als 50 km bis zu 75 km einschließlich . . .	77'10
22	von mehr als 75 km bis zu 100 km einschließlich . . .	102'90
23	von mehr als 100 km bis zu 200 km einschließlich . . .	128'70
	über 200 km für jede angefangenen weiteren 100 km	
24	mehr	25'80
25	von Bundesbehörden	die Hälfte der Gebühren unter Nr. 17 bis 24
	von verstaatlichten Stromlieferungsunternehmen, die ausschließlich zu Mitteilungen über Betriebsangelegen- heiten (Störungen, Stromabgabe, Schaltungen usw.) be- nützt werden	die Hälfte der Gebühren unter Nr. 17 bis 24
26		
27	Anlagen unter Nr. 25 und 26, die nicht täglich oder täglich weniger als 6 Stunden in Betrieb sind	ein Achtel der Gebühren unter Nr. 17 bis 24
	Fernmeldeanlagen mit leitungsgerichtetem Hochfrequenz- betrieb.	
	Hochfrequenzanlagen von verstaatlichten Stromliefe- rungsunternehmen, deren Betriebsstellen vonein- ander entfernt sind	
28	nicht mehr als 5 km	4'20
29	mehr als 5 km bis zu 15 km	12'90
30	mehr als 15 km bis zu 25 km	17'10
31	mehr als 25 km bis zu 50 km	25'70
32	mehr als 50 km bis zu 75 km	38'60
33	mehr als 75 km bis zu 100 km	51'50
34	mehr als 100 km bis zu 200 km	64'40
	über 200 km für jede angefangenen weiteren	
35	100 km mehr	12'90

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr S
36	Ermäßigung der Genehmigungsgebühr für Betriebsstellen von Hochfrequenzanlagen der ver- staatlichten Stromlieferungsunternehmen, die nicht täglich oder täglich weniger als 6 Stunden in Betrieb sind	ein Viertel der Gebühren unter Nr. 28 bis 35
	Zu Nr. 28 bis 36: Die Vorschriften unter § 4 Abschnitt I sind entsprechend an- zuwenden.	
	Versuchs-Funkstellen von Behörden und Schulen:	
37	für allgemeinen Zwecken dienende Sendeanlagen	52'—
	zur fachgemäßen Ausbildung für den Funkdienst zusammengehörige Sende- und Empfangsanlagen, so- fern der Sender nicht auf einer strahlenden Antenne arbeitet oder Vorkehrungen getroffen sind, daß jede Fernwirkung praktisch unmöglich gemacht wird . . .	5'30
38	selbständige Empfangsanlagen (einschließlich Funkpeil- anlagen)	5'30
39	als Hilfsmittel im Unterricht: Apparate und Einrich- tungen, die nach ihrer Art und Anwendung als Funkanlagen anzusehen sind, falls mit ihnen prak- tisch eine Fernwirkung nicht erzielt werden kann und sie nur gelegentlich zur Vorführung im Unter- richt als Lehrmittel benützt werden	—
40	von Fachunternehmen:	
41	Sendeanlagen	104'—
42	von Vereinen der Funkamateure:	
43	Sendeanlagen in den Vereinsräumen	52'—
44	für Vortrags- und Unterrichtszwecke in Vereinsräumen zusammengehörige Sende- und Empfangsanlagen, so- fern der Sender nicht auf einer strahlenden Antenne arbeitet oder Vorkehrungen getroffen sind, daß jede Fernwirkung praktisch unmöglich gemacht wird . . .	6'60
45	Vorprüfung von Funkgeräten bei Nichtbewilligung für jede angefangene halbe Stunde	30'—
46	Bewilligung von sonstigen Funkanlagen, mit denen praktisch eine Fernwirkung nicht erzielt werden kann	30'—
	Bewilligung von Hochfrequenzmeßeinrichtungen	einmalig 100'—
	Gebühren für Fernsehsende- und Empfangsanlagen: Sie werden von der Post- und Telegraphenverwaltung auf Grund der Kosten, die ihr durch diesen Dienst er- wachsen, festgesetzt.	

§ 6. Gebühren und Vorschriften für Funknachrichten an mehrere Empfänger.

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		S	
I. Senden.			
	Sendegebühr auf langen und mittleren Wellen		
1	für die 1. Stunde	360'—	
2	für jede weitere Stunde	200'—	
	Sendegebühr auf kurzen Wellen		
3	für die 1. Stunde	240'—	
4	für jede weitere Stunde	160'—	
II. Empfang.			
5	Gebühr für die Empfangsbewilligung, monatlich	10'—	
		aus dem europäischen Ausland	aus dem außer-europäischen Ausland
6	Nachrichtengebühr bei Empfang von Nachrichten von einer Sendestelle, täglich	80'—	120'—
Zu Nr. 1 bis 6:			
1. Für die Übermittlung von Funknachrichten an mehrere Empfänger stellt die Post- und Telegraphenverwaltung Funk-sender zur Verfügung. Als solche Nachrichten werden nur Nachrichten eines bestimmten Absenders angesehen, die zu festgesetzten Zeiten ohne Einzelanschrift gesandt werden. Zugelassen werden politische, Wirtschafts-, Sport- und andere Mitteilungen und Nachrichten allgemeinen Inhaltes. Private Mitteilungen jeder Art sind untersagt. Für das Senden von Funknachrichten ist eine Sendebewilligung erforderlich, welche von der Post- und Telegraphenverwaltung erteilt wird.			
2. Für Leitungen zwischen Besprechungsstelle und Sendestelle werden Gebühren nach § 4 Abschnitt I dieser Verordnung erhoben.			
3. Die Durchführung des Dienstes (insbesondere Festlegung der Zeit für die Übermittlung und des Kennwortes) wird im Einvernehmen mit dem Nachrichtenabsender festgesetzt. Der dazu verwendete Lochstreifen kann vom Absender gestanzt bei der Taststelle aufgeliefert werden.			
Für Funknachrichten werden Sender für wenigstens 1 Sendestunde täglich für die Dauer von mindestens 3 Monaten zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser Mindestdauer und mangels Kündigung geht das Benützungsverhältnis auf unbestimmte Zeit weiter. Die Post- und Telegraphenverwaltung und der Nachrichtenabsender können zum Ende eines jeden Kalendermonates mit einer Frist von 1 Monat kündigen.			
4. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann die Nachrichtenübermittlung einstellen, wenn der Nachrichtenabsender gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, betreffend das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz), BGBl. Nr. 170, verstößt oder wenn er mit der Zahlung der Gebühren länger als 1 Monat im Rückstande ist.			
5. Der Empfang von Funknachrichten wird dem Teilnehmer selbst überlassen, wenn er von der Post- und Telegraphenverwaltung die Bewilligung hierfür erwirbt. In diesem Falle muß bei Aufnahme verschiedener Nachrichtendienste für jeden Dienst eine besondere Empfangsanlage errichtet werden. Die Post- und Telegraphenverwaltung oder der von ihr für diesen Dienst Beauf-			

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
	trage kann auf Antrag dem Nachrichtenempfänger, der keine eigene Empfangsanlage betreibt, Empfangsstellen zur Verfügung stellen. In solchem Falle muß ein täglicher Empfang durch wenigstens ein Kalendermonat vorgesehen sein. 6. Werden den Nachrichtenempfängern Empfangsanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung oder des von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt, sind außer den Gebühren nach Nr. 5 und 6 monatlich die erwachsenden Kosten für diesen Dienst zu erheben. Der Berechnung der erwachsenden Kosten werden zugrunde gelegt: a) $1\frac{1}{2}$ v. H. des handelsüblichen Preises der verwendeten Geräte und Apparate; b) die Arbeitskosten in der Höhe der jeweils geltenden Stundensätze; c) ein Unkostenzuschlag von $7\frac{1}{2}$ v. H. berechnet von der Summe aus a) und b). 7. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 6 sind im voraus zu entrichten. Die Gebühren nach Vorschrift 6 sind mit der Zustellung der Rechnung fällig.	

§ 7. Rundfunkgebühren.

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
1	Rundfunkteilnehmergebühr, halbjährlich	42'—
2	Anerkennungsgebühr, jährlich	7'—
3	Anerkennungsgebühr für öffentliche Vorführungen, monatlich	4'—
4	für jeden Zusatzlautsprecher, monatlich	1'—
5	Besitzscheingegebühr, halbjährlich	5'—
6	Rundfunkgebühr für Zusatzgenehmigung (Auto), monatlich	2'—
7	Gebühr für den Betrieb jedes Lautsprechers oder Lautsprecherwagens auf öffentlichen Plätzen, täglich	10'—
8	Gebühr für die Herstellung und Überlassung von Drahtfunkeinrichtungen:	
9	Die Gebühren für die Herstellung, Verlegung, Übersiedlung oder Änderung von Drahtfunkeinrichtungen können von der Post- und Telegraphenverwaltung bis zur Höhe der erwachsenden Kosten festgesetzt werden,	
10	bei Anschluß an eine Fernsprechleitung, monatlich . . .	2'50
11	bei Anschluß von 2 Drahtfunkteilnehmern an eine Fernsprechleitung, monatlich je	1'50
12	bei Anschluß von mehr als 2 Drahtfunkteilnehmern an eine Fernsprechleitung, monatlich je	1'—
	Erfolgt der Drahtfunkanschluß über eine eigene von der Post- und Telegraphenverwaltung beigestellte, über 20 m reichende Leitung, so ist außer der unter 9 bis 11 festgesetzten Gebühr für je 100 m der 20 m überschreitenden Leitung eine monatliche Gebühr von S 2'— zu entrichten. Soweit die Leitung von mehreren Drahtfunkteilnehmern gemeinsam benützt wird, wird die Gebühr von diesen zu gleichen Teilen eingehoben.	

§ 8. Gebühren für die Überlassung von Übertragungs- und Meldeleitungen für innerösterreichische Rundfunksendungen.

Nr.	Gegenstand	Gebühr S
1	Bei dauernder Überlassung bestehender Leitungen für innerösterreichische Rundfunksendungen werden je km Stromkreis und Monat folgende Gebühren berechnet: a) für Fernkabelleitungen, die eigens für Rundfunkübertragungen hergestellt oder (zum Beispiel durch Verwendung besonderer Verstärker) hergerichtet sind (Rundfunkübertragungsleitungen) b) für andere Fernkabelleitungen und für Freileitungen von 2 mm oder größerer Drahtstärke: Strecken mit Zweidrahtbetrieb Strecken mit Vierdrahtbetrieb c) für Leitungen in Fernleitungskabeln ohne Verstärker oder in bespulten Ortsnetzkabeln d) für Leitungen in unbespulten Ortsnetzkabeln und für Freileitungen von 1'5 mm Drahtstärke	52'— 40'— 52'— 34'30 26'—
2	Bei vorübergehender Überlassung bestehender Leitungen für innerösterreichische Sendungen werden erhoben: a) für Fernleitungen die gleiche Gebühr wie für Wochen- und Monatsgespräche, nach der Zeitdauer der Überlassung berechnet, b) für Ortsleitungen die Leitungsgebühren wie zu Nr. 1, anteilig nach der Zahl der vollen oder angefangenen Benützungstage berechnet. Mindestgebühr	6'60
3	Werden für gelegentliche Rundfunksendungen von Fernsprechteilnehmeranschlüssen aus (Berichts-Übertragungen) besondere technische Einrichtungen beim Fernamt bereitgehalten, so sind dafür die Herstellungsgebühren nach den Bestimmungen für Fernsprechan schlüsse (§ 1), die festgesetzten Gebühren für die Leitungen (ausschließlich der Anschlußleitung) und außerdem monatlich S 52'— zu erheben.	

§ 9. Vorzeitige Kündigung von Fernmeldeanlagen.

Werden Fernmeldeanlagen spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gekündigt, ohne daß sie kündbar wären, so kann von der Einhaltung der Mindestüberlassungsdauer oder der vorgeschriebenen Kündigungsfrist abgesehen werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am nächsten Monatsersten, der dem Tag der Verlautbarung folgt, in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen und Gebühren der sonstigen fernmelderechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Waldbrunner